



**Haushaltssicherungskonzept
der Gemeinde Havixbeck
zum Haushaltsplan
2015**

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	2
II.	Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft	2
III.	Veranlassung für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015	3
IV.	Konsolidierungszeitraum (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)	3
V.	Ausgangslage, Ursachenanalyse.....	4
1.	NKF-Jahresergebnisse seit 2009	4
2.	Finanzausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG - 2015).....	5
3.	Entwicklung wichtiger gemeindlicher Ertragsarten und der Kreisumlage	7
VI.	Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen	9
1.	Umfang des Konsolidierungsbedarfs.....	9
2.	Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen	13
VII.	Gesamtbeurteilung des HSK	32
	Anlage	

I. Einleitung

Gemäß § 75 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.

An erster Stelle der in § 75 GO NRW festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Haushaltswirtschaft steht die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung. An diesem Ziel hat die Gemeinde ihre gesamte Haushaltswirtschaft auszurichten.

Seit der Umstellung auf die Regeln des Neuen kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergibt sich in mehrfacher Hinsicht eine deutlich geänderte Betrachtung in Bezug auf die langfristige Sicherung der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Aus der Erkenntnis heraus, dass die in der Gemeinde vorhandenen Ressourcen durch Inanspruchnahme und Zeitablauf schrittweise „verbraucht“ werden, ist die neue kommunale Haushaltswirtschaft auf den Erhalt des gemeindlichen Eigenkapitals auszurichten.

Der vollständige Erhalt des gemeindlichen Eigenkapitals ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn das Ressourcenaufkommen (= Erträge) den Ressourcenverbrauch (= Aufwendungen) nicht übersteigt.

Die Höhe des jährlichen Defizits in der Ergebnisrechnung bestimmt daher den Umfang der Inanspruchnahme des gemeindlichen Eigenkapitals zur Defizitabdeckung. Der Umfang der erforderlichen Defizitabdeckung in einem Haushaltsjahr ist somit ein wichtiger Gradmesser für die Gefährdung einer stetigen Aufgabenerfüllung in der Zukunft.

Eine abschließende Beurteilung, ob eine Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so plant und führt, dass die stetige Aufgabenerfüllung hinreichend gesichert ist, lässt sich nur durch eine längerfristige Betrachtung vornehmen.

II. Sicherung einer geordneten Haushaltswirtschaft

Die Gemeinde hat, wie einleitend bereits ausgeführt, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist. Dabei muss sie wirtschaftlich, effizient und sparsam handeln (§ 75 Abs. 1 GO NRW). Aus diesem gesetzlich normierten Grundsatz leitet sich auch das Gebot der Generationengerechtigkeit ab.

Im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF) gilt somit grundsätzlich das Gebot, das gemeindliche Eigenkapital zu erhalten und damit einen „Substanzverzehr“ zu vermeiden.

Hierzu ist es allerdings erforderlich, dass der Haushalt sowohl in der Planung als auch in der Rechnung ausgeglichen ist (§ 75 Abs. 2 GO NRW). Ist dies nicht der Fall, so ist die Haushaltswirtschaft nicht geordnet und die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, die geordnete Haushaltswirtschaft wieder herzustellen bzw. dann, wenn die bisherigen Haushaltsplanungen und –rechnungen nach NKF mit Fehlbeträgen bzw. -bedarfen abgeschlossen, erstmalig zu erreichen.

III. Veranlassung für die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes mit dem Haushalt 2015

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 23.04.2015 parallel zur Verabschiedung der Haushaltssatzung 2015 einen Beschluss gefasst, nach dem die Verwaltung spätestens bis zur Vorlage des Haushaltsentwurfs 2016 ein „freiwilliges Haushaltssicherungskonzept“ aufstellen muss.

In der Ratssitzung am 23.04.2015 ist der Jahresabschluss 2013 festgestellt worden. Die Jahresabschlüsse 2012 und 2013 weisen Fehlbeträge und gleichzeitig vollständige Entnahmen aus der Allgemeinen Rücklage (Unterposition des Eigenkapitals) in Höhe von 5,12 % (2012) und 5,07 % (2013) aus. Somit erfolgte in diesen zwei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils eine Entnahme von mehr als einem Zwanzigstel aus der Allgemeinen Rücklage.

Gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW hat die Gemeinde zur Sicherung ihrer dauerhaften Leistungsfähigkeit ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist, wenn unter anderem bei der Aufstellung der Haushaltssatzung in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern.

Dies gilt nach § 76 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss gem. § 95 Abs. 3 GO NRW.

Dementsprechend hat die Finanzaufsicht des Kreises Coesfeld im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit Verfügung vom 11.06.2015 die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes festgestellt. Die Gemeinde ist daher aufgefordert worden, kurzfristig ein Haushaltssicherungskonzept als Anlage zum Haushalt 2015 zur Genehmigung vorzulegen und eine entsprechend geänderte Haushaltssatzung anzuzeigen.

Aus der Selbstbindung des Rates, parallel zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2016 ein „freiwilliges Haushaltssicherungskonzept“ aufzustellen, ist somit inzwischen eine gesetzliche Verpflichtung geworden, die diesen Beschluss überlagert.

IV. Konsolidierungszeitraum (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW)

Bei der Berechnung des Konsolidierungszeitraumes, d.h. des Zeitraumes innerhalb dessen der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW (= fiktiver Haushaltsausgleich) wieder erreicht sein muss, ist von dem Jahr der Ursache für den Eintritt in die Haushaltssicherungspflicht (Ursachenjahr) auszugehen.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen (§ 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW). Es bedarf nach § 76 Abs. 2 Satz 2 GO NRW der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Dieser wiederum soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 wieder erreicht wird. Im Einzelfall kann durch Genehmigung der Bezirksregierung auf der Grundlage eines individuellen Sanierungskonzeptes

von diesem Konsolidierungszeitraum abgewichen werden. Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

In analoger Anwendung der tabellarischen Übersicht auf Seite 469 der 6. Handreichung zum NKF ist Ursachenjahr für den defizitären Haushalt das zweite Jahr mit 5%-Überschreitung der Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage, hier also das Jahr 2013. Die Kenntnis über die Pflicht zur Aufstellung des Haushaltsausgleichs erfolgte mit der Bestätigung des Jahresabschlusses 2013 durch den Bürgermeister in 2015. Die Frist zur Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs nach § 76 Abs. 2 GO NRW beginnt damit in 2015. Der 10-Jahreszeitraum aus der vorgenannten Vorschrift endet damit in 2025.

Um die Genehmigungsfähigkeit des aufzustellenden HSK zu erlangen, ist daher der Haushaltsausgleich spätestens im Haushaltsjahr 2025 zu erreichen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die aufsichtsbehördliche Prüfung auf einen Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2025 bezieht.

V. Ausgangslage, Ursachenanalyse

Gem. § 5 GemHVO NRW sind im Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 der Gemeindeordnung die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Das Haushaltssicherungskonzept soll die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs gewährleisten und darstellen, wie nach Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft dauerhaft ausgeglichen sein wird.

Dabei reicht es nicht aus, in allgemeiner Form auf externe belastende Entwicklungen zu verweisen, die in gleicher oder ähnlicher Weise für alle kommunalen Gebietskörperschaften angeführt werden können.

Da aber gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und externe Einflussnahmen neben den selbst zu verantwortenden Entscheidungen in besonderer Weise auf die Entwicklung der gemeindlichen Finanzen wirken, sind diese dennoch in eine Ursachenanalyse einzubeziehen.

1. NKF-Jahresergebnisse seit 2009

Seit Einführung des NKF zum 01.01.2009 bis einschließlich dem Jahresabschluss 2013 ist der Gemeinde Havixbeck ein Haushaltsausgleich im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung (*bildet das jährliche Ressourcenaufkommen und den jährlichen Ressourcenverbrauch ab*) nicht mehr möglich gewesen.

Folgende Jahresfehlbeträge sind entstanden:

2009: - 1.492.495 €
2010: - 1.489.514 €
2011: - 2.265.107 €
2012: - 1.542.982 €
2013: - 1.515.430 €

Die Ausgleichsrücklage als Unterposition des Eigenkapitals (Ausgangswert in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009: **4.211.077 €**) ist bereits im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 vollständig aufgezehrt worden.

Für das Jahr 2014 ist in dem vom Gemeinderat beschlossenen Ergebnisplan ein Fehlbetrag in Höhe von - **685.869 €** geplant worden. Das operative Geschäft des Jahres 2014 hat sich zum Großteil planmäßig entwickelt.

Aufgrund diverser Sonder- bzw. Einmaleffekte (Auflösung von Pensionsrückstellungen aufgrund der Beendigung eines Beamtenverhältnisses, Erstattung von Pensionslasten durch einen früheren Dienstherrn, Auflösung von erhaltenen Anzahlungen als Ertrag) wird das Jahresergebnis 2014 vorbehaltlich der noch durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten und der Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer voraussichtlich sogar einen positiven Wert ausweisen.

Parallel zu den Fehlbeträgen hat sich die Liquiditätssituation von 2009 bis 2011 sukzessive verschlechtert und sich seitdem nicht mehr langfristig verbessert. Der im September 2011 aufgenommene Liquiditätskredit in Höhe von 1.000.000 € (es handelt sich um einen Überziehungskredit, dem kein Vermögen gegenüber steht) ist zunächst mit einer Laufzeit bzw. Zinsbindungsfrist von 3 Jahren aufgenommen worden. Er musste im September 2014 für eine Laufzeit von weiteren 3 Jahren verlängert werden. Es zeichnet sich derzeit ab, dass der Liquiditätskredit auch im September 2017 nicht zurückgezahlt werden kann.

Unterjährig waren seit 2011 zusätzlich zum aufgenommenen Liquiditätskredit wiederholt weitergehende Kontoüberziehungen notwendig, um laufenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

2. Finanzausgleich (Gemeindefinanzierungsgesetz - GFG - 2015)

Die Gemeinde Havixbeck erhält nach rd. 2.783.000 € in 2014 auf der Grundlage des vom Landtag NRW beschlossenen GFG 2015 in 2015 nur noch **2.662.192 €** an Schlüsselzuweisungen.

Im Vergleich zum Vorjahr 2014 tritt damit eine Verschlechterung in Höhe von rd. **120.000 €** ein. Mit der Zahlung für 2015 werden nicht einmal mehr 60% der in 2009 erhaltenen Schlüsselzuweisungen erreicht.

Die Gründe für die Verschlechterung sind hauptsächlich auf Veränderungen in der Berechnungssystematik im GFG zurückzuführen, die sich nachteilig auf die Kommunen im ländlichen Raum auswirken, konkret:

Schüleransatz: Die Gesamtschüler der AFG werden ab 2015 mit 2,23 Punkten gewichtet (Wert in 2013: 3,3).

Zentralitätsansatz: Der Gewichtungsfaktor für den Zentralitätsansatz beträgt ab 2015 0,48 (Wert in 2013: 0,6).

Flächenansatz: Der Flächenansatz ist für 2015 mit 0,18 ermittelt worden (Wert in 2013: 0,2).

Auch im GFG 2015 erscheint die Ermittlung des Soziallastenansatzes weiterhin zweifelhaft. Der Gewichtungsfaktor wird in 2015 nach 13,85 im Jahr 2014 wieder mit einem höheren Wert, nämlich mit 15,76, angesetzt. Insbesondere dieser Wert benachteiligt rechnerisch belegbar die Kommunen des ländlichen Raums, da insbesondere größere kreisfreie Städte zur Finanzierung dadurch anteilige Schlüsselzuweisungen erhalten, die die von ihnen aufzubringenden Sozialleistungen übersteigen. Mithin findet eine deutliche Bevorzugung größerer städtischer Kommunen statt.

Die Gemeinde Havixbeck hat gegen die Festsetzungsbescheide für die Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2011 bis 2014 Klage beim Verwaltungsgericht Münster eingereicht.

Die gegen das GFG 2011 parallel eingelegte Verfassungsklage ist zwar erfolglos geblieben (vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.05.2014). Dennoch erscheint es sinnvoll, die verwaltungsgerichtlichen Verfahren weiter fortzuführen.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Es ist nicht ausgeschlossen, hier durch eine ergänzende Argumentation einen gerichtlichen Erfolg zu erzielen.

Über die ebenfalls anhängigen Verfassungsklagen gegen die GFG's 2012 bis 2013 ist bis heute nicht abschließend entschieden worden. Insoweit muss auch hier die weitere Entwicklung abgewartet werden. Die Bildungs- und Sportpauschalen für 2015 liegen mit **369.875 €** (Bildung) bzw. **40.000 €** (Sport) im Bereich des Vorjahresniveaus 2014. Die Investitionspauschale 2015 liegt mit **582.868 €** um knapp 24.200 € über dem Vorjahresansatz 2014. Alle Beträge lt. beschlossenen GFG 2015 sind im Haushalt 2015 berücksichtigt.

Nach Erhalt der Arbeitskreisrechnung (früher: 1. Modellrechnung) zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2016 zeichnet sich für Havixbeck eine deutliche Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen im Vergleich zu den zunächst in der Anlage 3 zur Verwaltungsvorlage 080/2015 mit den seinerzeit verfügbaren Orientierungsdaten für die Jahre 2015 bis 2018 ab.

Die wesentlichen Gründe liegen kurz zusammengefasst in

- dem ggü. 2015 noch einmal erhöhten Soziallastenansatz
- den im Zeitraum vom 01.07.2014 bis 30.06.2015 (Referenzperiode) vereinnahmten Grundsteuern B (Nachveranlagung für Objekte aus dem Wohnbaugebiet „Habichtsbach I“, tlw. Einmaleffekte)
- dem in der Referenzperiode erzielten Gemeindeanteil an der Einkommen- und Umsatzsteuer
- dem reduzierten Abrechnungsbetrag nach dem Einheitslastenabrechnungsgesetz.

Die Arbeitskreisrechnung wurde erst nach Erstellung des HSK-Entwurfs bekannt gemacht und konnte daher bei Erstellung des HSK-Entwurfs keine Berücksichtigung finden. Die finanziellen Auswirkungen waren angesichts einer vom Land NRW für 2016 vorgesehenen Erhöhung der Verteilmasse für die Städte und Gemeinden ggü. 2015 um rd. 211 Mio. nicht abzu-sehen. Erst unter Berücksichtigung der Entwicklung aller NRW-Kommunen bei den vg. Positionen ergeben sich die finanziellen Auswirkungen.

Augenblicklich ist davon auszugehen, dass die Schlüsselzuweisungen in 2016 nach 2.662.191 € in 2015 nur noch einen Wert von 1.943.830 € ausmachen werden. Das bedeutet eine Verschlechterung bei den Schlüsselzuweisungen in 2016 in einer Größenordnung von etwa 720.000 €, während im Entwurf des mit VV 080/2015 übersandten HSK noch von einer Verbesserung von 90.340 € ausgegangen worden ist.

Damit war die Ausgangsbasis für die Ermittlung der ohne Gegensteuerungsmaßnahmen eintretenden Fehlbeträge neu zu ermitteln.

Die Entwicklung der Wertansätze für

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer B
- Schlüsselzuweisungen
- Kompensation Familienleistungsausgleich
- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen (angewandt auf alle Transferaufwendungen, also auch Kreisumlage)

ist daher in der beigefügten Zahlenübersicht unter Berücksichtigung der Daten aus der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2016 sowie der mittlerweile ebenfalls vorliegenden Orientierungsdaten für 2016 bis 2019 fortgeschrieben worden.

3. Entwicklung wichtiger gemeindlicher Ertragsarten und der Kreisumlage

Obwohl die Schlüsselzuweisungen seit einigen Jahren deutlich zurückgehen (in 2009 wurden noch rd. 4.665.000 € vereinnahmt), ist bei der Kreisumlage in 2015 eine gegenläufige Entwicklung festzustellen.

Während der Zahlbetrag für die Kreisumlage allgemein in 2015 nach dem beschlossenen und von der Bezirksregierung Münster genehmigten Kreishaushalt und dem vorliegenden Festsetzungsbescheid mit 3.950.863 € (annähernd Vorjahresniveau) zu Buche schlagen wird, ergibt sich für die Kreisumlage Mehrbelastung (diese wird erhoben für die Aufgaben der Jugendhilfe in Kreiskommunen ohne eigenes Jugendamt) eine deutliche Steigerung.

Nach rd. 1.920.000 € in 2014 wird in 2015 voraussichtlich ein Betrag in Höhe von 2.657.394 € zu zahlen sein. Die Steigerung resultiert aus der Kostenentwicklung im Bereich der Kindertagesstätten (U2- und U3-Ausbau) sowie bei den erzieherischen Hilfen. Zusätzlich zur Kreisumlage allgemein muss die Gemeinde Havixbeck außerdem auf der Grundlage der 50:50-Regelung einen Betrag von etwa 320.000 € für SGB II-Leistungen (Kosten der Unterkunft) an den Kreis Coesfeld zahlen.

Auch außerhalb der Kreisumlage ist die gemeindliche Haushaltswirtschaft in vielfältiger Weise externen Einflüssen unterworfen, und zwar beginnend mit der gesetzlichen Zuweisung von Aufgabenzuständigkeiten, über die Regelung der Grundlagen und Rahmenbedingungen für die Erwirtschaftung gemeindlicher Erträge, bis hin zur Regelung der gemeindlichen Finanzausstattung über Steuerbeteiligungen und Finanzausweisungen.

Hinzu kommt die Abschöpfung gemeindlicher Erträge durch die verschiedenen staatlichen Ebenen (übergeordnete kommunale Ebenen, Land und Bund).

Das Maß der Fremdbestimmtheit gemeindlicher Finanzwirtschaft bzw. die Einengung gemeindlicher Gestaltungsspielräume verdeutlicht die nachfolgende Auflistung der gemeindlichen Aufwendungen aus dem Ergebnisplan 2015:

Position	Fixe Aufwendungen
Kreisumlage	6.608.257 €
Personalaufwendungen	4.121.583 €
Bilanzielle Abschreibungen	2.656.320 €
Unterhaltungsaufwand Infrastruktur (Gebäude, Straßen usw.)	1.110.100 €
Entwässerung (Gebührenhaushalt)	885.300 €
Position	Fixe Aufwendungen
Abfallentsorgung (Gebührenhaushalt)	850.700 €
Schülerbeförderung	604.000 €
Versorgungsaufwendungen	567.700 €
Energie für gemeindliche Gebäude	513.250 €

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Leistungen für Asylbewerber	433.400 €
Spitzabrechnung SGB II	320.000 €
Zinsaufwendungen	220.000 €
Versicherungsbeiträge	201.000 €
Gewerbesteuerumlage	200.000 €
Finanzierungsbeteiligung Fonds dt. Einheit	200.000 €
Grundbesitzabgaben und Gebühren gemeindliche Gebäude	195.970 €
Betriebskostenzuschüsse externe Kindertagesstätten	177.000 €
Fremde EDV-Dienstleistungen	138.530 €
Krankenhausumlage	130.000 €
Sitzungsgelder und Fraktionszuwendungen	85.000 €
Fahrzeugunterhaltung	72.000 €
Lernmittel nach Lernmittelfreiheitsgesetz	51.850 €
Kostenerstattung Finanzzentrum	40.000 €
Erstattung an Servicestelle Personal (Kreis Coesfeld)	20.000 €
Summe:	20.401.960 €

Der Großteil der vorgenannten Aufwendungen ist verwaltungsseitig kaum zu beeinflussen und verdeutlicht, dass die Haushaltsplanung 2015 wie in Vorjahren bereits auf das absolut notwendige Maß begrenzt wurde. Mehr als 90 % der Gesamtaufwendungen des Haushalts 2015 sind quasi fixe Aufwendungen, deren Höhe nicht oder nur absolut eingeschränkt zu beeinflussen sind.

Der immer größer werdenden Schere zwischen den Aufwendungen und Erträgen sind Verwaltung und Gemeinderat im Haushalt 2012 bereits durch eine deutliche Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A auf 293 v.H. (vorher 209 v.H.) und B auf 581 v.H. (vorher 413 v.H.) sowie der Gewerbesteuer auf 435 v.H. (vorher 420 v.H.) begegnet. Dadurch wurden jährliche Mehrerträge in Höhe von etwa 765.000 € erzielt.

Durch weitere Konsolidierungsvorschläge wurden verwaltungsseitig annähernd 300.000 € pro Jahr eingespart. Die im Detail umgesetzten Vorschläge sind den Seiten 38 und 39 im Vorbericht des Haushalts 2015 aufgelistet. Dennoch haben alle bisher verfolgten Maßnahmen nicht ausgereicht, um einen realen Haushaltsausgleich zu erzielen.

Durch einstimmigen Beschluss vom 23.04.2015 hat der Gemeinderat signalisiert, den Weg der Konsolidierung durch Aufstellung eines damals noch „freiwillig“ bezeichneten Haushaltssicherungskonzepts zu gehen.

Die nunmehr vom Kreis Coesfeld festgestellte Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts macht die besondere Handlungsnotwendigkeit deutlich.

VI. Darstellung der Konsolidierungsmaßnahmen

Verwaltungsseitig ist eine Übersicht erarbeitet worden, aus der sich die weiteren Konsolidierungsmaßnahmen ergeben, die im Rahmen des Konsolidierungszeitraums (§ 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW), also von 2015 bis 2025, umgesetzt werden sollen, um dauerhaft den realen Haushaltsausgleich wiederherzustellen. Die Übersicht ist diesen Erläuterungen als Anlage beigefügt.

Die Konsolidierungsmaßnahmen sind für den vorgehend genannten Zeitraum konkret und prüffähig darzustellen.

1. Umfang des Konsolidierungsbedarfs

Der Haushalt 2015 sieht für die Jahre 2015 bis 2018 folgende Fehlbeträge im Ergebnisplan vor:

2015: - 1.206.827 €
2016: - 1.306.757 €
2017: - 1.105.364 €
2018: - 983.823 €

Bei der Ansatzplanung im Haushalt 2015 ist keine Hochrechnung von Ertrags- und Aufwandspositionen mit den Orientierungsdaten des Landes NRW (Ori-Daten) vorgenommen worden. Vielmehr erfolgte eine Prognose der Wertentwicklung für 2016 bis 2018 allein unter Annahmen aus Havixbecker Erfahrungswerten der Vorjahre.

Es ist zunächst durch eine valide Datenermittlung zu ermitteln, wie sich wesentliche Haushaltspositionen im Konsolidierungszeitraum von 2015 bis 2025 voraussichtlich ermitteln werden.

In einem ersten Schritt wurde ausgehend von den vorgenannten Werten pauschal ein Fehlbetrag in den Ergebnisplänen ab 2019 ff. (ohne Auswirkung von Ori-Daten und weiteren Hochrechnungen) in Höhe von 1.000.000 € angenommen. Die pauschale Annahme wurde daraufhin unter Bezugnahme auf Ori-Daten und ortsspezifische Besonderheiten auf Plausibilität geprüft und fortgeschrieben.

Unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten 2016 bis 2019 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen lt. Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW vom 01.07.2014 (Az. 34-46.05.01-264/14) wurden zunächst die Ansätze des Haushaltsplanes 2015 für

- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Gewerbesteuer
- Grundsteuer B
- Schlüsselzuweisungen
- Kompensation Familienleistungsausgleich
- Personalaufwendungen
- Versorgungsaufwendungen

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Sozialtransferaufwendungen

für die Jahre 2016 bis 2019 mit den im Runderlass enthaltenen prozentualen Steigerungssätzen hochgerechnet.

Für die Jahre 2020 bis 2025 liegen prozentuale Erhöhungssätze nicht vor. Daher wurden betragsmäßige Steigerungsraten für die vorgenannten Ansätze insgesamt vorsichtig und maßvoll prognostiziert.

Die Erhöhungsbeträge für die Ertragspositionen wurden dabei eher niedrig kalkuliert, während die Aufwandssteigerungen mit höheren Beträgen angenommen wurden. Dadurch soll vermieden werden, dass die Ausgangssituation von vornherein zu positiv interpretiert und das Konsolidierungsvolumen zu klein berechnet wird.

Nachfolgend ist die Kalkulation für die einzelnen Positionen im Rahmen des aufgestellten Haushaltssicherungskonzepts dargestellt:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

Das erzielte Jahresergebnis 2014 liegt bei 5.111.483 €.

Der Haushaltsansatz 2015 wurde gebildet mit 5.100.000 €.

Die Hochrechnung der Ansätze für 2016 bis 2019 erfolgt unter Anwendung der Ori-Daten.

Im Rahmen einer konservativen Ansatzplanung werden ab 2020 nur noch jährliche Steigerungsraten von 50.000 € unterstellt.

Es erscheint unter Berücksichtigung steigender Einkünfte der Bevölkerung sowie der Auswirkungen aus dem in Kürze zu vermarktenden Wohnbaugebiet „Habichtsbach II“ realistisch, dass sich das Ertragsaufkommen bis 2025 aus dem gemeindlichen Einkommensteueranteil auf 6.400.000 erhöht.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

Das erzielte Jahresergebnis 2014 ergibt sich mit 198.947 €.

Für 2015 ist ein Haushaltsansatz von 200.000 € gebildet worden.

Die Hochrechnung des Ansatzes für 2016 erfolgt unter Anwendung der Ori-Daten.

Die anschließenden jährlichen Steigerungen ab 2017 erfolgen nur noch marginal mit 3.500 € (2017) bzw. 5.000 € (ab 2018) pro Jahr. Für 2025 wird der gemeindlichen Umsatzsteueranteil mit 270.000 € angenommen.

Sollten sich die Verteilmechanismen im Rahmen des Bund-/Länder-/Kommunalfinanzausgleichs über die angenommenen Steigerungsraten hinaus weiter zu Gunsten der Kommunen entwickeln, wären sogar weitere Ertragssteigerungen denkbar, die zunächst nicht unterstellt werden. Die ab 2017 in Aussicht gestellte Veränderung aus der sog. Übergangsmilliarde bleibt an dieser Stelle zunächst unberücksichtigt.

Gewerbesteuer:

Das Jahresergebnis 2014 beträgt 2.605.863 €. Dieser Wert ist teilweise durch Einmaleffekte, konkret durch größere Nachzahlungsbeträge für Vorjahre für einzelne Betriebe, bestimmt gewesen.

Der Haushaltsansatz 2015 wurde daher zunächst konservativ mit einem gleichbleibenden Hebesatz von 435 v.H. mit 2.250.000 € geplant.

Auch insoweit wurden die Ansätze für 2016 bis 2019 anhand der Ori-Daten hochgerechnet.

Ab 2020 wird sodann eine jährliche Steigerungsrate von 58.000 € (2020) bzw. 50.000 € (ab 2021) unterstellt. Bei dieser Szenario-Rechnung ergibt sich für den Gewerbesteueransatz in 2025 ein Wert von 2.850.000 €.

Dem liegt die Erwartungshaltung zugrunde, dass es Verwaltung und Politik zum einen gelingt, die jetzt bereits ansässigen Unternehmen zukünftig an den Standort Havixbeck zu binden und es zum anderen parallel hierzu durch verstärkte Vermarktungstätigkeit, z.B. im Be-

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

reich des Gewerbegebiets Hohenholter Straße III gelingt, weitere starke Arbeitgeber nach Havixbeck zu holen.

Augenblicklich ist nicht geplant, den Hebesatz von 435 v.H. zukünftig zu erhöhen, um dieses Ziel nicht kontraproduktiv zu beeinflussen.

Grundsteuer A und B:

Das Ist-Aufkommen für die Grundsteuer A lag in 2014 bei 124.392 €, im Bereich der Grundsteuer B wurden Erträge in Höhe von 2.255.807 € erzielt.

Für 2015 ist für die Grundsteuer A ein Ansatz von 121.000 € und für die Grundsteuer B ein Ansatz von 2.250.000 € geplant worden.

Die Ansätze für 2016 bis 2019 wurden im Haushaltssicherungskonzept ebenfalls mit den Ori-Daten hochgerechnet. Ab 2020 wird nur noch eine jährliche pauschale Steigerung in Höhe von 10.000 € unterstellt.

Die Ansatzhochrechnung ist dadurch geprägt, dass zum einen im Rahmen der Nachverdichtung zuletzt einige barrierefreie Mehrfamilienhäuser errichtet worden sind und für weitere Objekte bereits die planungsrechtliche Genehmigung geschaffen wurde. Zum anderen werden für neu errichtete Gewerbebetriebe im Bereich der Hohenholter Straße III zukünftig auch Grundsteuerzahlungen fällig. Augenblicklich wird davon ausgegangen, dass die Bautätigkeit angesichts des sehr günstigen Zinsniveaus wie auch der großen Nachfrage aus dem Münsteraner Raum zukünftig weiter fortgeführt wird. Vor diesem Hintergrund wird auch aktuell das Planverfahren für den Flächennutzungs- und Bebauungsplan für die Erweiterung des Wohnbaugebiets „Habichtsbach“ um einen zweiten Bauabschnitt mit rd. 80 weiteren Wohneinheiten durchgeführt. Mit einem zügigen Abverkauf der Grundstücke nach Abschluss der Verfahren sowie einer zeitnahen Bebauung wird gerechnet.

Insgesamt ergibt sich so ein Ansatz von 2.380.000 € für die Grundsteuer B in 2025.

Eine Anpassung der Hebesätze (Grundsteuer B: 581 v.H.) ist in dieser Ausgangskalkulation noch nicht erfolgt.

Eine Ansatzsteigerung für die Grundsteuer A wird ohne Hebesatzerhöhung nicht unterstellt, weil der Umfang der landwirtschaftlichen Flächen weitgehend unverändert bleiben wird.

Schlüsselzuweisungen:

Wie oben bereits beschrieben, erhält die Gemeinde Havixbeck in 2015 nur Schlüsselzuweisungen in Höhe von 2.662.192 €. Bei der Hochrechnung wurde für 2016 die 1. Arbeitskreisrechnung zum GFG 2016 zugrunde gelegt. Diese geht augenblicklich nur noch von einem Aufkommen der Schlüsselzuweisungen in Höhe von 1.943.000 € aus.

Die Jahre 2017 bis 2019 wurden anhand von Ori-Daten hochgerechnet. Ab 2020 wurde die erwartete jährliche Steigerungsrate nur noch mit 50.000 € und damit insgesamt maßvoll angenommen. Der für 2025 kalkulierte Wert ergibt sich damit in Höhe von etwa 2.663.000 € und damit etwa in Höhe des Ausgangswertes 2015.

Kompensation Familienleistungsausgleich:

Das Ist-Ergebnis 2014 lag bei 519.171 €. Für 2015 sind im Haushalt 535.000 € angesetzt worden.

Lt. mittlerweile vorliegendem Bescheid liegt die voraussichtliche Zuwendung in 2015 bei 566.273 €.

Ausgehend vom niedrigeren Haushaltsansatz wurden die Beträge für 2016 bis 2019 zunächst anhand der Ori-Daten ermittelt. Ab 2020 wird eine jährliche Steigerung um 20.000 € unterstellt. Nach diesen Annahmen ermittelt sich der Wert für 2025 mit 720.000 €.

Personalaufwendungen:

Die Personalaufwendungen sind im 2015er Haushalt mit 4.121.583 € geplant worden.

Auch auf diesen Wert fanden bei der Kalkulation der Werte für 2016 bis 2019 durch die Verwaltung zunächst die Ori-Daten Anwendung.

Für 2020 ist eine pauschale Steigerung von 35.000 € und ab 2020 in Höhe von jährlich 50.000 € eingerechnet worden.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

In der politischen Beratung im Haupt- und Finanzausschuss am 12.08.2015 und im Gemeinderat am 19.08.2015 haben die Ratsfraktionen per einstimmigem Beschluss bei Enthaltung des Bürgermeisters gefordert, die sich danach für die Jahre 2017 bis 2025 ergebenden Werte unabhängig von den nachfolgend dargestellten konkreten Personaleinsparungen (keine oder nur anteilige Wiederbesetzung bei Ausscheiden von Bediensteten) in jedem Jahr um 200.000 € zu reduzieren. Bei entsprechender Vorgehensweise ergibt sich für 2025 ein Gesamtetat für Personalaufwendungen von 4.421.583 €.

Die Umsetzung dieser Sparvorgabe wird dazu führen, dass ggf. befristete Arbeitsverträge nicht verlängert werden können und mit dem geringeren Personaleinsatz auch Standardreduzierungen in der Aufgabenwahrnehmung verbunden sind. Auch ist nicht in jedem Fall gewährleistet, dass Auszubildende nach ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden können.

Hierbei gilt es zu berücksichtigen, dass mit den in der Konsolidierungsübersicht enthaltenen personellen Maßnahmen, bei einzelnen frei werdenden Stellen keine oder nur eine teilweise Wiederbesetzung vorzunehmen, tatsächliche Einsparungen verbunden sind, die die evtl. zu erwartenden höheren Besoldungs- und Tarifierpassungen teilweise kompensieren werden.

Versorgungsaufwendungen:

Die Versorgungsaufwendungen werden sich in 2015 lt. HH-Planung auf voraussichtlich 567.700 € belaufen. Dieser Wert ist mit den Ori-Daten für 2016 und 2019 hochgerechnet worden. Ab 2020 ist lt. vorsichtiger Schätzung eine jährliche Erhöhung von 10.000 € berücksichtigt worden. In 2025 wird sich bei dieser Entwicklung ein Haushaltsansatz in Höhe von etwa 656.700 € ergeben.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Nachdem das Jahresergebnis 2014 voraussichtlich mit rd. 5,2 Mio. € abschließen wird, ist für 2015 ein Ansatz von 5.465.931 € gebildet worden. Wie bei den vorherigen Aufwendungen auch eine Hochrechnung für 2016 bis 2019 mit den Ori-Daten erfolgt. Anschließend sind nur noch jährlich pauschale Steigerungsraten von rd. 37.000 € (für 2020) bzw. 50.000 € für die weiteren Folgejahre zugrunde gelegt worden. Auf Basis dieser Rahmendaten könnte sich somit für 2025 ein Haushaltsansatz für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von annähernd 6.165.931 € ergeben.

Sozialtransferaufwendungen:

Die Ori-Daten für Sozialtransferaufwendungen sind für die Jahre 2016 bis 2019 für die gesamte Position aller Transferaufwendungen, also auch die Kreisumlage allgemein und Kreisumlage Mehrbelastung (Jugendamt) angewendet worden. Ab 2020 wird eine jährliche Steigerungsrate von 134.000 € (2020) bzw. 150.000 € (ab 2021) p.a. über den Gesamtansatz in Zeile 15 des Ergebnisplans, also die Summe aller Transferaufwendungen, berücksichtigt. Die gesamten Transferaufwendungen 2025 können bei dieser Datengrundlage ein Volumen von etwa 9.614.867 € ausmachen (Ausgangswert 2015: 8.114.867 €).

Für die übrigen Haushaltspositionen wird eine weitgehende Konstanz der Werte mit sich ggf. im Saldo ausgleichenden Schwankungen im Gesamtergebnis unterstellt. Separate Hochrechnungen für einzelne Haushaltsansätze erfolgen insoweit nicht.

Aus heutiger Sicht ist es natürlich schwierig, eine zweifellose Prognose zur zukünftigen Entwicklung der vorgenannten Ertrags- und Aufwandspositionen abzugeben. Bester Beleg hierfür ist die jährliche Fortschreibung der Ori-Daten per Runderlass vom Land NRW, die durchaus deutliche Schwankungen von Jahr zu Jahr beinhalten können.

Dennoch gilt es, das Konsolidierungsvolumen über den gesamten Konsolidierungszeitraum so genau wie möglich zu ermitteln. Die zuvor beschriebene vorsichtige Herangehensweise, die Erträge insbesondere ab 2020 mit kleineren Steigerungswerten zu belegen als die Auf-

wendungen, beinhaltet ggf. noch Reserven, die bei der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts für eintretende Verschlechterungen genutzt werden können.

Nach der Fortschreibung der Fehlbeträge lt. Haushalt 2015 (2016 bis 2018) sowie der zunächst angenommenen pauschalen Fehlbeträge pro Jahr von 1.000.000 € (2019 bis 2025) in der beigefügten Übersicht entstehen aus heutiger Sicht im Konsolidierungszeitraum ohne Gegensteuerungsmaßnahmen Fehlbeträge in einer Größenordnung zwischen 891.257 und 2.003.885€

2. Die einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen

In der als Anlage 1 beigefügten HSK-Zahlenübersicht sind produktbezogen sämtliche Maßnahmen aufgeführt, die ergriffen werden sollen, um den Haushalts dauerhaft wieder ausgeglichen zu gestalten. In der Ratssitzung am 19.08.2015 ist zu jedem Themenkomplex eine separate Beschlussfassung erfolgt. Die Abstimmungsergebnisse sind in der Übersicht dargestellt.

Nachfolgend sind ergänzend zu den Ausführungen in der Übersicht Erklärungen zu den einzelnen Konsolidierungsvorschlägen zusammengefasst.

Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)

Maßnahme: *Streichung des Neujahrsempfangs und der Geldgeschenke zu Jubiläen*

Bislang findet am dritten Sonntag im Januar im Forum der Anne-Frank-Gesamtschule ein Neujahrsempfang statt.

Weiterhin werden folgende Jubiläumsszuwendungen gewährt:

- 90., 95., 100., 105. Geburtstag: Jeweils 25 €;
- 50., 60., 65., 75. Hochzeitstag (ab 75 jährlich): Jeweils 50 €;
- Vereinsjubiläen und -feste: Anlassbezogen zwischen 25 und 100 €

Bei Streichung beider Maßnahmen könnte eine jährliche Aufwandsreduzierung in Höhe von ca. 2.000 € erzielt werden. Der Gemeinderat hat sich jedoch für die Beibehaltung des Neujahrsempfangs sowie der Jubiläumsszuwendungen ausgesprochen. Die Entscheidung erging nicht zuletzt vor dem Hintergrund, den Jubilaren gegenüber eine besondere Wertschätzung auszudrücken und das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger (z.B. durch die Verleihung des Ehrenamtspreises im Rahmen des Neujahrsempfangs) anzuerkennen.

Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)

Maßnahme: *Kürzung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters*

Nach dem Haushalt 2015 verfügt der Bürgermeister über einen Haushaltsansatz für dienstliche Zwecke, für die keine (speziellen) Aufwendungen veranschlagt sind, in Höhe von 2.000 €. In der Regel werden diese Verfügungsmittel für unvorhergesehene, meist einmalige und geringfügige Anlässe eingesetzt. Dieser Ansatz wird ab 2016 pauschal um 500 € gekürzt.

Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)

Maßnahme: Kündigung der Mitgliedschaft bei der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)

Die KGSt ist das von Städten, Gemeinden und Kreisen gemeinsam getragene Entwicklungszentrum des kommunalen Managements. Sie wurde 1949 in Köln gegründet.

Gemeinsam mit ihren Mitgliedern und für ihre Mitglieder befasst sich die KGSt mit Führung, Steuerung und Organisation der Kommunalverwaltung. Sie wird finanziert aus den Beiträgen der Mitglieder und Erlösen für besondere Leistungen, zum Beispiel Seminare und Vergleichsringe. Das macht die KGSt unabhängig vom Staat und von politischen Organisationen.

Die Gemeinde Havixbeck ist seit vielen Jahren Mitglied bei der KGSt. Der Jahresbeitrag beträgt aktuell 950 €. Unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist von 18 Monaten zum 31.12. des Folgejahres ist bei Kündigung bis zum 30.06.2015 die früheste mögliche Beendigung der Mitgliedschaft zum 31.12.2017 möglich.

Die Gemeinde Havixbeck hat bislang die Arbeitsergebnisse der KGSt, insbesondere die KGSt-Berichte in unterschiedlichsten Themenfeldern, sehr sinnvoll einsetzen können. Es ist zwar möglich, ohne Mitgliedschaft Gutachten oder Berichte käuflich zu erwerben. Der Preis für eine einzelne Auswertung ist jedoch deutlich höher als der jährliche Mitgliedsbeitrag.

Auch im Bereich von Kennzahlenvergleichsringen liefert die KGSt gute Arbeitsergebnisse und interessante Ansatzpunkte für das verwaltungsseitig noch weiter aufzubauende Kennzahlensystem.

Bei entsprechender Mitgliedschaft in der KGSt können außerdem Seminare und Tagungen zu kostengünstigeren Konditionen besucht werden.

Im Gesamtergebnis ist das PreisLeistungsverhältnis gut, weshalb von einer Kündigung der Mitgliedschaft abgesehen wird.

Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)

Maßnahme: Reduzierung der Anzahl der freiwilligen Ratsausschüsse

Aktuell bestehen neben den pflichtigen Ausschüssen (Haupt- und Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Wahlausschuss folgende freiwilligen Ausschüsse:

- Bau- und Verkehrsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehr und Kultur
- Ausschuss für Jugend, Soziales, Schule und Sport
- Ausschuss für Umwelt, Denkmal, Feuerwehr und Friedhof.

In Anlehnung an die Organisationsstruktur mit drei Fachbereichen in der Verwaltung soll nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2020 überlegt werden, ob eine Reduzierung der Anzahl der freiwilligen Ratsausschüsse um einen Ausschuss erfolgen kann.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 dagegen ausgesprochen, die Ausschussstruktur in der laufenden Wahlperiode zu ändern. Die Angelegenheit soll nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2020 thematisiert werden. Da noch kein entsprechender Beschluss gefasst worden ist, kann aktuell noch kein konkretes Einsparpotential beziffert werden.

Produkt 0101 (Verwaltungsführung inkl. Unterstützung Verwaltungsführung)

Maßnahme: Reduzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger

Der Gemeinderat besteht aktuell aus 26 gewählten Ratsmitgliedern. Im Vergleich hierzu ist die Anzahl der sachkundigen Bürger/innen inkl. Stellvertretern mit 50 sehr hoch. Momentan erhalten alle sachkundigen Bürger/innen, auch die stellvertretenden Ausschussmitglieder, sämtliche Sitzungsunterlagen zu den Fachausschüssen, in denen sie (stellvertretendes) Mitglied sind, in schriftlicher Form (Einladungen, Verwaltungsvorlagen, Protokoll) sowie zusätzlich die Ratsprotokolle.

Es ist sicherlich sinnvoll, dass die Fraktionen neben den Ratsmitgliedern weitere Personen mit dem erforderlichen Sachverstand an den politischen Beratungen teilhaben lassen möchten. Aus Sicht der Verwaltung sollte trotzdem möglichst noch in dieser Wahlperiode, spätestens jedoch nach der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2020 eine spürbare Reduzierung der Anzahl der sachkundigen Bürger erfolgen. Hilfsweise sollen zukünftig nur noch die Mitglieder der Fachausschüsse die schriftlichen Sitzungsunterlagen erhalten. Diese können im Fall ihrer Verhinderung am Ausschusstermin die Unterlagen an die/den Vertreter/in weiterreichen.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 allerdings mehrheitlich dagegen ausgesprochen, die Anzahl der sachkundigen Bürger zu reduzieren. Damit wird dieser Konsolidierungsvorschlag nicht weiter verfolgt. Ob durch den Verzicht auf Versand von Papierunterlagen, z.B. für sachkundige Bürger als stellvertretende Ausschussmitglieder, gespart werden kann, bedarf noch einer weiteren Prüfung. Ein konkretes Einsparpotential wird derzeit noch nicht beziffert.

Produkt 0102 (Städtepartnerschaften)

Maßnahme: Kürzung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bellegarde

Im Haushalt 2015 ist für die Förderung der Städtepartnerschaft mit Bellegarde ein Ansatz in Höhe von 2.000 € gebildet worden.

Zusätzlich beantragt die Verwaltung für die Teilnehmer einen Zuschuss beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe für die alle zwei Jahre und auch in 2015 in Havixbeck stattfindende Jugendbegegnung zwischen deutschen und französischen Jugendlichen. Für die in Deutschland durchgeführten Begegnungen wurden in der jüngeren Vergangenheit regelmäßig Fördergelder vom LWL in einer Größenordnung von 2.500 bis 3.500 € (teilnehmerabhängig) jährlich bewilligt. Diese Gelder wurden/werden von der Gemeinde an den Veranstalter weitergeleitet.

Zusätzlich wurde bislang ein gemeindlicher Eigenanteil in Höhe von jährlich bis zu 2.000 € geleistet, da in den Jahren zwischen den Jugendaustauschen der Besuch der Kommission aus Bellegarde erfolgt. Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 für die Beibehaltung des Zuschusses in bisheriger Höhe ausgesprochen. Mithin besteht insoweit kein Einsparpotential.

Produkt 0102 (Städtepartnerschaften)

Maßnahme: Kürzung des Zuschusses für die Städtepartnerschaft mit Bestensee

Für die gegenseitigen Besuche mit der in den neuen Bundesländern gelegenen Gemeinde Bestensee wird bislang ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 2.000 € gewährt. Anders als für Städtepartnerschaften zwischen Beteiligten aus unterschiedlichen Nationen können hier keine Zuschüsse bei Dritten eingeworben werden. Daher soll auf eine vollständige Kürzung des Zuschusses verzichtet werden. Stattdessen wird jedoch eine 50%ige Kürzung vorgenommen. Zukünftig soll eine Förderung in bisheriger Höhe nur in den Jahren erfolgen, in denen

die Freunde aus der Partnergemeinde Bestensee sich in Havixbeck aufhalten. Der Zuschuss soll für die Programmgestaltung eingesetzt werden. In den Jahren, in denen Havixbecker nach Bestensee fahren, erfolgt keine Bezuschussung aus gemeindlichen Mitteln.

Dadurch können ab 2016 im zweijährigen Rhythmus jeweils 2.000 € jährlich eingespart werden.

Produkt 0103 (Finanzmanagement)

Maßnahme: *Verzicht auf die Prüfung von Jahresabschlüssen durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Nach § 101 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ist der Jahresabschluss vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung (§ 101 Abs. 8 Satz 1 GO NRW). Diese Möglichkeit besteht für die Gemeinde Havixbeck aufgrund des nicht vorhandenen Rechnungsprüfungsamtes nicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss und der Gemeinderat haben sich daher zur Erstellung des Prüfungsberichtes über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der örtlichen Prüfung eines Dritten bedient. Die aktuell für Havixbeck tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015 beauftragt. Anschließend könnte eine erneute Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen. Alternativ ist es jedoch auch möglich, dass auf eine externe Begleitung verzichtet wird und der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfungstätigkeit selbst durchführt.

Erfahrungen von Kommunen im Kreis Borken, unter anderem der Gemeinde Reken, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, belegen zwar durchaus gute Prüfungsergebnisse bei Wahrnehmung des Prüfungsgeschäfts durch den Rechnungsprüfungsausschuss.

Die Ratsmitglieder haben sich allerdings in der Ratssitzung am 19.08.2015 gegen den Verzicht auf eine externe Beauftragung der Jahresabschlussprüfung ausgesprochen. Der Konsolidierungsvorschlag wird daher nicht weiter verfolgt.

Produkt 0105 (Zentrale Dienste)

Maßnahme: *Reduzierung der Ratspost, Nutzung des Ratsinformationssystems*

Wie oben bereits beschrieben, erhalten derzeit die Mandatsträger alle Sitzungsunterlagen in schriftlicher Form per Post zugestellt.

Die Verwaltung nutzt für den Sitzungsdienst die Software „Session“ der Fa. Somacos. Mit dem Programm werden sämtliche Sitzungsunterlagen wie Einladungen, Verwaltungsvorlagen und Protokolle erstellt. Auch alle Anlagen zu den Sitzungsunterlagen werden elektronisch in einer Datenbank gespeichert.

Bereits heute können die Mandatsträger das digitale Ratsinformationssystem nutzen und passwortgeschützt die für ihre Sitzungsarbeit erforderlichen Informationen online über eine Internetverbindung einsehen, herunterladen und so für die politischen Beratungen nutzen.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Die Fa. Somacos bietet nunmehr zusätzlich auch die Mandatos App an, die sowohl auf I-pads also auch auf Android-Geräten mit weitergehenden Funktionalitäten eine optimierte digitale Nutzung der zuvor beschriebenen Informationen ermöglicht.

Es ist vorgesehen, dass ein Vertreter des Anbieters den Ratsmitgliedern möglichst vor der Ratssitzung am 24.09.2015 Informationen zum vorgenannten Medium gibt. Abhängig hiervon soll eine weitere Teststellung erfolgen.

Abhängig von der Anzahl derjenigen Mandatsträger, die auf das digitale System umsteigen und zukünftig auf die Sitzungspost verzichten, kann eine Einsparung erzielt werden. Diese ergibt sich in Höhe der Differenz zwischen den Aufwendungen für die Mandatos App sowie den Aufwendungen für die Erstellung und den Versand der bisherigen Sitzungspost. Letztere ergeben sich neben Papiereinsatz, Druck- und Portokosten insbesondere auch aus der eingesetzten Arbeitszeit der Beschäftigten.

Aus heutiger Sicht wird nach einer Vorlaufzeit für die Umstellung ab 2016 mit einem Einsparvolumen von jährlich 3.000 € kalkuliert.

Produkt 0105 (Zentrale Dienste)

Maßnahme: Kündigung der Mitgliedschaft beim Städte- und Gemeindebund NRW

Der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) ist ein Zusammenschluss von 359 der 396 Kommunen im Bundesland Nordrhein-Westfalen. Mitglieder im Städte- und Gemeindebund sind ausschließlich kreisangehörige Städte und Gemeinden.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in NRW leben gut 9 Millionen Menschen - mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Landes. Die Mitgliedschaft im StGB NRW ist freiwillig.

Der StGB NRW bildet zusammen mit 16 Schwesterverbänden in den übrigen Bundesländern das Fundament des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Der StGB NRW arbeitet unabhängig von Staatszuschüssen, seine Einnahmen erzielt er ausschließlich aus den Beiträgen der Mitgliedskommunen.

Der StGB NRW setzt sich dafür ein, dass die Anliegen der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden bei der Gesetzgebung in NRW berücksichtigt werden. Dies betrifft alle Bereiche der Kommunalpolitik, zum Beispiel verfassungsrechtliche Fragen, Sozialpolitik, Wirtschafts- und Verkehrspolitik, Umweltpolitik, Finanzpolitik, Schul- und Kulturpolitik.

Der StGB NRW vertritt die Interessen und politischen Standpunkte der Städte und Gemeinden gegenüber der Landesregierung, dem Landtag Nordrhein-Westfalen und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber den zahlreichen Interessengruppen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

Der StGB NRW hat ein Mitspracherecht bei allen Gesetzesvorhaben des Landes, die kommunalen Interessen betreffen, und zwar durch

- Verpflichtung der Ausschüsse des Landtages NRW, dem Verband bei kommunalbedeutsamen Angelegenheiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben
- Verpflichtung der Landesministerien, Entwürfe zu kommunal bedeutsamen Gesetzen und Verordnungen dem Verband zuzuleiten, damit dieser seine Position darlegen kann.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Eine zentrale Aufgabe des StGB NRW ist die Beratung und Information seiner Mitglieder über Entwicklungen auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene. Darüber hinaus versteht sich der Städte- und Gemeindebund NRW als Plattform für den Erfahrungsaustausch der Kommunen untereinander.

Schließlich will der StGB NRW das Verständnis für kommunale Fragen in der Öffentlichkeit fördern. Dies geschieht durch Presseinformationen, durch Zeitschriften und Broschüren sowie durch das Internet und das Intranet für Mitgliedskommunen.

Die Gemeinde ist seit Jahren Mitglied des StGB NRW.

Die Mitgliedschaft bietet den Vorteil für die Gemeinde Havixbeck, dass vom Verband fast täglich per Email Informationen zu unterschiedlichsten kommunalen Themenkomplexen mitgeteilt werden. In schwierigen Rechtsfragen ist es den Mitgliedskommunen möglich, ohne zusätzliches Entgelt zum jährlichen Mitgliedsbeitrag zumindest für eine erste rechtliche Einschätzung eine kostenlose Stellungnahme von Rechtsexperten des StGB NRW zu erhalten. Von dieser Möglichkeit hat die Verwaltung in der jüngeren Vergangenheit durchaus Gebrauch gemacht (z.B. zum Thema „Wirtschaftswege- und unterhaltungsverband“). Neben aktuellen Informationen besteht für die Verwaltung jederzeit die Möglichkeit, „ältere“ Dokumente in einer Datenbank einzusehen und Dokumente herunterzuladen oder auszudrucken.

Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebots vom StGB NRW zahlt die Gemeinde aktuell einen Jahresbeitrag in Höhe von 7.420 €.

Eine Kündigung der Mitgliedschaft hätte zur Folge, dass die zuvor beschriebenen Vorteile entfallen. Die bislang vom StGB NRW bereitgestellten Informationen dürften die Gemeinde zukünftig dennoch mit einem gewissen zeitlichen Verzug erreichen.

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre bis zum Kalenderjahresende. Das bedeutet, dass die frühestmögliche Kündigung bis zum 31.12.2015 ausgesprochen werden und diese ab dem 01.01.2018 finanzielle Auswirkungen entfalten könnte.

Nach Abwägung des Für und Wider der Mitgliedschaft soll die Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund NRW jedoch weiter fortgeführt werden, da ansonsten davon auszugehen ist, dass ein nicht geringer Teil des jährlich einzusparenden Mitgliedsbeitrages durch direkte Prüfungs- und Rechtsberatungskosten aufgezehrt werden dürfte. Die regelmäßig wiederkehrende zeitnahe Berichterstattung im Bereich von Gesetzgebungs- und gerichtlichen Verfahren per Mail liefert ebenfalls deutliche Vorteile für die tägliche Verwaltungsarbeit. Dies spricht ebenfalls für die Fortführung der Mitgliedschaft.

Produkt 0108 (Gebäudemanagement)

Maßnahme: Kündigung der Mieträume für das Bauamt

Aktuell sind fünf Bedienstete des Fachbereichs III (Gebäudemanagement, Infrastruktur) sowie das Archiv der Gemeinde nicht im gemeindeeigenen Rathausgebäude, sondern in angemieteten Räumlichkeiten unter der Adresse „Kirchplatz 6“ untergebracht. Hierfür wird eine jährliche Kaltmiete in Höhe von rd. 15.000 € gezahlt.

Es ist beabsichtigt, das Mietverhältnis zu kündigen. Dies ist nach dem gültigen Mietvertrag mit einjähriger Vorlaufzeit zum 30.09.2016 möglich. Die Kündigung soll bis zum 30.09.2015 erfolgen.

Die Unterbringung der Personen und der Archivmaterialien ist im Rathausgebäude vorgesehen. Dies macht zum einen engeres Zusammenrücken der Kolleginnen und Kollegen erforderlich. Auch werden die stärkere Nutzung von Heimarbeitsplätzen sowie die stringenterer Einführung von Arbeitsplatzteilung (Desk-Sharing) in die Überlegungen mit einbezogen.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Auch der dienstliche Einsatz von bislang durch Dritte im Untergeschoss genutzten Räume (tlw. gegen geringen oder sogar ohne Mietzins) kommt auf den Prüfstand. Gespräche mit den jetzigen Nutzern zur Klärung von Detailfragen sind noch zu führen.

Bei Aufgabe der Mieträume werden eingesparte Kaltmieten in 2016 anteilig in Höhe von 3.500 € sowie ab 2017 in Höhe von 15.000 € erzielt.

Die Betrachtung der Nebenkosten bleibt außen vor, dass sich zumindest die Betriebskosten für Strom für das Rathaus in vergleichbarem Umfang erhöhen könnten.

Abhängig von der konkreten Raumsituation im Rathaus, insbesondere auch im Untergeschoss, steht der Einsparung ggf. ein einmaliger Aufwand für den Umbau der vorhandenen Räumlichkeiten gegenüber. Hierzu existiert aktuell allerdings noch keine Kostenschätzung.

Produkt 0108 (Gebäudemanagement)

Maßnahme: Kündigung des „Trauzimmers“ auf Haus Twickel

Seitdem das ehemalige Trauzimmer im Rathaus als Besprechungszimmer genutzt wird, erfolgen die Trauungen auf Burg Hülshoff und ergänzend in einem auf Haus Twickel angemieteten Raum. Für die Miete inkl. Nebenkosten auf Haus Twickel fallen jährlich ca. 3.500 € an.

Beide Trauungsorte werden von Heiratswilligen bislang gut angenommen. Dennoch ist verwaltungsseitig beabsichtigt, den Standard zukünftig insoweit zu reduzieren, dass außerhalb des Rathauses nur noch auf Burg Hülshoff Trauungen durchgeführt werden sollen.

Die Verwaltung ist allerdings verpflichtet, den Heiratswilligen neben dem „kostenpflichtigen“ Angebot auf Burg Hülshoff auch ohne Raummiete an einem anderen Ort die Durchführung von Trauungen zu ermöglichen. Daher sollen Trauungen zukünftig ergänzend zur Burg Hülshoff nur noch im Rathaus (Sitzungssaal in der 3. Etage oder Besprechungszimmer in der 1. Etage) durchgeführt werden.

Die Kündigungsfrist für das „Trauzimmer“ auf Haus Twickel beträgt 6 Monate zum Quartal. Bei Kündigung bis zum 30.09.2015 wäre die frühestmögliche Vertragsbeendigung also zum 31.03.2016 möglich. Diese Möglichkeit soll genutzt werden.

Der Einspareffekt beträgt in 2016 anteilig etwa 2.600 € und ab 2017 3.500 € jährlich.

Produkt 0202 (Gewerbe – Ordnungsangelegenheiten)

Maßnahme: Einführung einer Sondernutzungssatzung

Für die Nutzung öffentlicher Flächen - z.B. Bürgersteige für Bauschuttcontainer, Werbemaßnahmen - kann eine Satzung erlassen werden, wonach diese Flächen verwaltungsseitig nur gegen Gebühr bereitgestellt werden. Die Gemeinde beabsichtigt, noch in 2015 eine entsprechende Satzung vorzubereiten und von den politischen Gremien beschließen zu lassen.

Ab 2016 werden Erträge aus entsprechendem Gebührenaufkommen in Höhe von jährlich 1.000 € erwartet.

Produkt 0204 (Bürgerservice)

Maßnahme: Neuorganisation von Hausmeisterdienst, Telefonzentrale, Empfang im Rathaus

Der die zuvor genannten Aufgaben wahrnehmende Bedienstete (dieser ist mit 39 Wochenarbeitsstunden beschäftigt) wird nach heutiger Annahme unter Berücksichtigung der rentenversicherungsrechtlichen Anrechnungszeiten voraussichtlich im Herbst 2018 in Rente gehen.

Verwaltungsseitig ist beabsichtigt, die Stelle nicht 1:1, sondern nur noch einen Stellenanteil für die Hausmeistertätigkeiten neu zu besetzen oder durch Aufgabenumverteilung neu zu strukturieren.

Für die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben ist vorgesehen, diese von Bediensteten, die im Erdgeschoss sitzen, mit erledigen zu lassen (z.B. Postannahme).

Hinsichtlich der klassischen Aufgabe „Telefonzentrale“ soll geprüft werden, ob diese Funktion ggf. über eine interkommunale Zusammenarbeit ausgeübt werden kann. Analog dem Beispiel der Gemeinde Everswinkel ist denkbar, eine Aufgabenübertragung durch Rufumleitung auf die Stadt Münster in das dortige „Call-Center“ vorzunehmen. Die hierfür fällig werdende Sachkostenerstattung wird den Umfang der heutigen Personalaufwendungen aus jetziger Sicht deutlich unterschreiten. Die Erfahrungen aus Everswinkel belegen, dass die auf den ersten Blick vielleicht „undenkbar“ anmutende Lösung inhaltlich ohne für den Bürger spürbare Nachteile funktionieren kann. Selbst die örtlichen Geldinstitute nutzen eine wenn auch aus eigenen Bediensteten bestehende Telefonhotline zur Verbindung mit den Bankbediensteten, so dass die Telefonate auch dort längst nicht mehr im Ort ankommen, dessen Vorwahl gewählt wurde.

Nach Verrentung des heutigen Stelleninhabers wird bei entsprechender Umstrukturierung, in der Übersicht angenommen ab dem Jahr 2019, eine jährliche Einsparung von 20.000 € erwartet.

Produkt 0301 (Baumberge-Schule, katholische Grundschule Havixbeck)

Maßnahme: *Streichung einer Schulhausmeisterstelle*

Der jetzt vollschichtig beschäftigte Stelleninhaber wird aus heutiger Sicht voraussichtlich im letzten Quartal 2019 in Rente gehen.

Die Stelle ist im Stellenplan 2015 bereits mit einem „kw-Vermerk“ (künftig wegfallend) versehen. Dementsprechend wird keine Nachbesetzung der Stelle bei Ausscheiden des Stelleninhabers aus dem aktiven Dienst erfolgen.

Die Arbeitserledigung wird durch interne Aufgabenzuordnung im Rahmen des Hausmeisterpools mit der Anne-Frank-Gesamtschule, ggf. auch unter Einbeziehung weiterer Bediensteter, neu organisiert werden.

Die jährliche Einsparung ab 2020 ergibt sich mit etwa 30.000 €.

Produkt 0303 (Anne-Frank-Gesamtschule Havixbeck)

Maßnahme: *Streichung der Anmietung von Soccer-/Sporthalle Altenberge*

Bislang war es üblich, dass für einige Sportkurse der Anne-Frank-Gesamtschule zur Überbrückung von Engpässen in den gemeindlichen Sportstätten, ein Teil der Unterrichtsstunden in der Soccer- bzw. der Sporthalle in Altenberge durchgeführt wurde. Dieser Standard wird zukünftig nicht mehr beibehalten.

Ab dem Jahr 2016 wird der Schulträger der Schule die hierfür anfallenden Mieten nicht mehr erstatten. Der Einspareffekt dieser Maßnahme liegt auf der Grundlage von Vorjahresergebnissen bei ca. 1.600 € pro Jahr.

Produkt 0304 (Schülerbeförderung)

Maßnahme: Entwicklung eines neuen „Schulbusmodells“

In 2015 verursacht der Schülerspezialverkehr jährliche Aufwendungen in einer Größenordnung von 604.000 €. Der Wert teilt sich wie folgt auf:

- Grundschule: 145.000 €
- AFG: 453.000 €
- Augustin-Wibbelt-Schule: 6.000 €

Auf Basis einer Preisgleitklausel im aktuellen Schülerbeförderungsvertrag steigt dieser Wert bis zum letzten Vertragsjahr 2017/18 sogar noch auf 646.000 € an.

Die Verwaltung ist bereits vor einigen Monaten in die Prüfung eingestiegen, welche Rahmenbedingungen den zukünftigen Schülerbusverkehr nach Vertragsende prägen können und wie das derzeitige System optimiert werden kann.

Erfahrungen anderer Kommunen, z.B. Olfen („Olfen-Karte“), sollen Berücksichtigung finden und bei Übertragbarkeit in das Projekt einfließen.

Erste Gespräche zur Analyse der heutigen Fahrstrecken, der jeweiligen Fahrgastauslastung sowie der Fahrzeiten sind bereits geführt worden.

Konkrete Arbeitsergebnisse mit belastbaren Zahlen, ggf. auch mit Vorschlägen zu möglichen Neuerungen ab 2018/1,9 liegen noch nicht vor. Demzufolge kann natürlich heute ebenso wenig prognostiziert werden, ob und ggf. in welchem Umfang sich zukünftig Einsparpotentiale ergeben können.

In der Konsolidierungsübersicht sind daher momentan noch keine konkreten Werte genannt. Durch die Aufnahme dieses Themas in die Vorschlagsliste wird der Prüfauftrag für die Verwaltung dokumentiert. Sobald sich im Rahmen der Fortschreibung des HSK ein konkretes Einsparpotential herauskristallisiert, werden konkrete Eurobeträge in die Darstellung aufgenommen.

Produkt 0304 (Schülerbeförderung)

Maßnahme: Optimierung der Schulbusfahrten für den Sportunterricht

Für die Durchführung von Sportunterricht der Anne-Frank-Gesamtschule in der Soccer- bzw. Sporthalle in Altenberge sowie im Sportzentrum Flothfeld sind in der Vergangenheit regelmäßig Schulbusfahrten durchgeführt worden. Die Analyse hat ergeben, dass pro Jahr etwa Aufwendungen in einer Größenordnung von 5.000 bis 8.000 € angefallen sind.

Verwaltungsseitig ist vorgesehen, dass die Verwaltung der Schule diese Fahrten zukünftig ab 2016 nach Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten für die Organisation des Schulsports nur noch im absolut notwendigen Umfang (Sicherstellung der schulischen Anforderungen an den Sportunterricht) erstattet. Derartige Fahrten sind kein fest beauftragter Bestandteil des Schülerbeförderungsvertrages. Daher ist insoweit keine Kündigungsfrist einzuhalten.

Nach Umsetzung des Vorschlags werden, auch aufgrund der vorliegenden letzten Jahresergebnisse, ab 2016 jährlich etwa 4.000 € eingespart werden.

Produkt 0401 (Kulturförderung)

Maßnahme: Kürzung der Zuschüsse

Im Haushalt 2015 ist die Gewährung folgender Zuschüsse vorgesehen:

- Kirchenchor Cäcilia Hohenholte, 55 €
- Kammerchor Havixbeck, 50 €
- Laienspielschar Hohenholte, 100 €
- Katholische öffentliche Bibliothek Havixbeck, 1.530 €
- Katholische öffentliche Bibliothek Hohenholte, 90 €
- Heimatverein (Zuschuss zu den Energiekosten), 1.030 €
- Da Capo Musikgemeinschaft Havixbeck, 50 €
- Blasorchester Havixbeck, 80 €

Die Zuschüsse machen einen Gesamtwert von 2.985 € aus.

Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt anzuerkennen und zu stärken.

Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung entsprechender Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig beibehalten werden.

Produkt 0402 (Förderung des Musikschulwesens)

Maßnahme: Kürzung des Zuschusses

Im Haushalt 2015 ist ein Zuschuss für das Jugendorchester Havixbeck (in der Allgemeinheit als „Musikschule“ bezeichnet) in Höhe von 56.503 € ausgewiesen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Zuschuss bereits um 5.340 € (anteiliger Instrumentenzuschuss) gegenüber dem Vorjahr 2014 gekürzt worden ist.

Verwaltung und Rat stimmen darin überein, den Zuschuss nicht weiter zu kürzen.

Stattdessen soll auch dieser Zuschuss zukünftig beibehalten werden.

Produkt 0403 (Allgemeine Weiterbildung)

Maßnahme: Kündigung der Mitgliedschaft im Zweckverband „Volkshochschule“

Die Gemeinde Havixbeck betreibt derzeit die Aufgabe „Volkshochschule“ gemeinsam mit den Städten Dülmen und Haltern am See in der Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Zweckverbands. Der öffentlich-rechtliche Vertrag stammt bereits aus dem Jahr 1978.

Gem. § 10 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz ist der Kreis verpflichtet, Einrichtungen der Weiterbildung zu errichten und zu unterhalten, soweit nicht mehrere Gemeinden mit zusammen mindestens 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern diese Aufgabe nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gemeinsam wahrnehmen.

Aktuell nimmt die Gemeinde Havixbeck diese Aufgabe nach den Vorschriften über kommunale Gemeinschaftsarbeit zusammen mit den o.g. Städten wahr. Im Umkehrschluss aus § 10 Abs. 3 Weiterbildungsgesetz kann die Gemeinde Havixbeck die Aufgabe theoretisch auch wieder rückübertragen.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

§ 8 des öffentlich-rechtlichen Vertrages sieht auch ein Kündigungsrecht vor. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Haushaltsjahres (= Kalenderjahr). Bei Ausspruch der Kündigung könnte die Zweckverbandsmitgliedschaft also frühestens zum 31.12.2016 aufgegeben werden.

In diesem Fall ginge die Pflicht zur Aufgabenwahrnehmung wieder zum Kreis Coesfeld zurück, der sodann eine Grundversorgung mit Weiterbildungsangeboten durch das Pflichtangebot der Volkshochschule sicherstellt (§ 11 Weiterbildungsgesetz).

In den Jahren 2012 bis 2014 sind im Durchschnitt etwa 12.000 € jährlich von der Gemeinde Havixbeck für den Zweckverband aufgewendet worden. Die Jahresabschlüsse des Zweckverbandes schlossen in der Vergangenheit regelmäßig günstiger ab, als dies zunächst geplant war. Im Haushalt 2015 ist für die Jahre 2015 bis 2018 ein jährlicher Ansatz von 20.000 € geplant worden.

Im Fall einer Rückübertragung der Trägerschaft auf den Kreis wäre eventuell davon auszugehen, dass die Anzahl der Veranstaltungen vor Ort und damit insgesamt die Qualität des Bildungsangebots am Standort Havixbeck/Hohenholte deutlich zurückgeht.

Nach Abwägung aller Argumente hat der Gemeinderat in der Sitzung am 19.08.2015 entschieden, die Zweckverbandsarbeit zunächst weiter fortzuführen. Die Verwaltung wird die Optimierung der Aufgabenwahrnehmung in der bisherigen Organisationsform, ggf. auch im Vergleich zu einer denkbaren Aufgabenübertragung auf den Kreis Coesfeld prüfen. Ab 2017 wird sich auf jeden Fall eine jährliche Einsparung in einer Größenordnung von 5.000 € ergeben, da nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus der jüngeren Vergangenheit der Haushaltsansatz regelmäßig nicht ausgeschöpft wird.

Produkt 0403 (Allgemeine Weiterbildung)

Maßnahme: Kürzung der Zuschüsse

Im Haushalt 2015 ist die Gewährung folgender Zuschüsse vorgesehen:

- Evangelische Familienbildungsstätte, 1.500 €
- KBW Havixbeck, 70 €
- KBW Hohenholte, 70 €

Die Zuschüsse machen einen Gesamtwert von 1.640 € aus.

Verwaltung und Rat erkennen an, dass diese Veranstalter einen wichtigen Beitrag zum Weiterbildungsangebot leisten und stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt anzuerkennen und zu stärken.

Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung entsprechender Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig beibehalten werden.

Produkt 0404 (Gemeindebibliothek)

Maßnahme: Streichung einer 0,5-Stelle in der Gemeindebibliothek

Die Gemeinde Havixbeck betreibt seit Jahren eine Gemeindebibliothek, genauer gesagt eine Schul- und Gemeindebibliothek in den Räumen der Anne-Frank-Gesamtschule. Neben vie-

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

len ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sind dort jedoch auch zwei in Teilzeit (21,27 bzw. 19,5 Wochenarbeitsstunden) Bedienstete eingesetzt.

In der jüngeren Vergangenheit war die Gemeindebibliothek wiederholt Anlass für die Diskussion über Konsolidierungsmaßnahmen.

Bei der Beschlussfassung über den Stellenplan 2015 hat der Gemeinderat am 23.04.2015 bei einer Enthaltung einen einstimmigen Beschluss über die Anbringung eines „kw-Vermerks“ (künftig wegfallend) an einer 0,5-Stelle in der Gemeindebibliothek beschlossen.

Es zeichnet sich ab, dass eine der beiden Teilzeitkräfte etwa im Herbst 2020 durch Bezug von Altersrente aus dem Dienst ausscheiden wird. Da der Gemeinderat sich klar für den Wegfall einer 0,5-Stelle ausgesprochen hat, kommt zukünftig eine Nachbesetzung schon aufgrund des Stellenplans nicht in Betracht. Der Arbeitsanteil muss entweder durch Standardreduzierung in der Bibliotheksarbeit, EDV-optimierte Arbeitsweisen oder durch ein erhöhtes Maß ehrenamtlicher Arbeit aufgefangen werden.

Infolge der Stellenstreichung wird für 2020 mit einer anteiligen Einsparung in Höhe von etwa 8.000 €, in den Folgejahren mit jährlich etwa 32.500 € zu rechnen sein.

Produkt 0405 (Baumberger Sandsteinmuseum)

Maßnahme: Einführung eines „pflichtigen“ oder „freiwilligen“ Eintrittsgeldes

Dieser Konsolidierungsvorschlag ist in der jüngeren Vergangenheit bereits diskutiert worden. Bislang hat er nicht die Zustimmung des Gemeinderates gefunden, wobei im Detail über die Höhe eines möglichen Entgelts nur ansatzweise diskutiert worden ist. Das „Ob“ und die „räumliche Situation mit Verbindung zum Museumscafé“ waren die Argumente, um die Diskussion bereits im Keim zu ersticken. Das Baumberger Sandsteinmuseum wird augenblicklich ohne pflichtiges Eintrittsentgelt geführt. Erträge werden lediglich durch eine sog. Spendenkasse erzielt.

Mit Blick auf den angestrebten Trägerwechsel ist jedoch eine neue Situation entstanden, die eine erneute Beratung sinnvoll macht. Spätestens ein neuer Träger wird die Eintrittsgelddiskussion neu beleben. Wenn vorher schon durch die Gemeinde ein Eintrittsgeld eingeführt wird, verbessert dies die Chancen für den Trägerwechsel, da sich dadurch der jährliche Zuschussbedarf von Anfang an kleiner darstellt.

Die Aufzeichnungen des Museumspersonals belegen eine jährliche Besucherzahl in einer Bandbreite zwischen 25.000 und 30.000 Menschen. Die bislang im Eingangsbereich aufgestellte Spendenkasse weist eine jährliche Einnahme von etwa 5.000 € aus. Dieser Wert ist nicht zufriedenstellend.

Sollte der in der Vergangenheit regelmäßig diskutierte Besucherrückgang tatsächlich eintreten, kann selbst bei angenommen 20.000 Besuchern pro Jahr und einem per Hinweisen im Museum geforderten „freiwilligen“ Eintrittsentgelt von 1 € ein Ertrag von 20.000 € und damit ein Mehrertrag oberhalb der Spenden von 15.000 € erzielt werden. Der Rat hat sich am 19.08.2015 in einem ersten Schritt für die Einführung eines „freiwilligen“ Eintrittsentgeltes ausgesprochen, weil hierfür anders als bei der Erhebung eines „pflichtigen“ Eintrittsentgeltes keine baulichen Umbaumaßnahmen erforderlich sind.

Dementsprechend sind die finanziellen Auswirkungen für 2016 mit einer Verbesserung nach einer Anlaufphase von 10.000 € und für 2017 mit einer Ertragsteigerung von 15.000 € angesetzt worden. Vorbehaltlich der Realisierung des Trägerwechsels (siehe nachfolgender Konsolidierungsvorschlag) wird sich ab 2018 keine Ertragsverbesserung aus Eintrittsentgelten

mehr ergeben. Sollte der Trägerwechsel nicht gelingen, wäre die Ertragsteigerung ab 2018 in vorgenannter Größenordnung fortzuschreiben

Produkt 0405 (Baumberger Sandsteinmuseum)

Maßnahme: Wechsel der Trägerschaft / Privatisierung

Der Gemeinderat hat sich mit einstimmigem Beschluss vom 23.04.2015 dafür ausgesprochen, beim Kreis Coesfeld einen Antrag auf Übernahme der Trägerschaft des Baumberger Sandsteinmuseums zu stellen. Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Absicht durch den Havixbecker Bürgermeister bereits persönlich den Bürgermeister/innen der übrigen 10 Kreiskommunen sowie dem Landrat bekannt gemacht worden.

Ein förmlicher, schriftlicher Antrag muss beim Kreis Coesfeld noch gestellt werden. Natürlich kann die Trägerschaft nur bei einem entsprechenden Beschluss des Kreistages erfolgen. Verwaltungsseitig wird jedoch davon ausgegangen, dass sich für den Kreis durch Annahme der Trägerschaft nicht nur Pflichten ergeben. Vielmehr ergeben sich aus der Dreipoligkeit der Kulturstandorte Billerbeck, Lüdinghausen und Havixbeck ggf. völlig neue Ansätze und Perspektiven für die zukünftige kulturelle, künstlerische und musikalische Ausrichtung der Kreisarbeit.

Mit dem Knowhow aus dem Kerngeschäft der Museumsarbeit an den bisherigen Standorten erscheint es durchaus möglich, dass der Kreis Coesfeld das Sandsteinmuseum bei Übernahme der Trägerschaft unter insgesamt günstigeren Konditionen führen kann. Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistages und auszuhandelnder Vertragsmodalitäten geht die Gemeinde Havixbeck aktuell von einem Einsparvolumen ab einem bis Ende 2017 erfolgten Trägerwechsel von 50.000 € pro Jahr aus.

Sollte der Kreis Coesfeld die Trägerschaft nicht übernehmen, wird es zentrale Aufgabe sein, weitere Dritte anzusprechen und für die Übernahme der Trägerschaft zu gewinnen oder sonstige Modelle zur Finanzierung des bislang übernommenen kommunalen Finanzierungsanteils zu suchen. Ausdrücklich erklärter Wille von Verwaltung und Rat ist jedoch in jedem Fall die Verhinderung der Schließung des Objekts.

Produkt 0505 (Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege)

Maßnahme: Kürzung *der Zuschüsse*

Im Haushalt 2015 ist die Gewährung folgender Zuschüsse vorgesehen:

- Katholische Frauengemeinschaft Havixbeck, 650 €
- Katholische Frauengemeinschaft Hohenholte, 400 €
- VdK-Ortsgruppe Havixbeck, 400 €
- Evangelische Kirchengemeinde, Gruppe Beh./Nichtbehinderte, 450 €
- Evangelische Kirchengemeinde, Seniorenbetreuung, 100 €
- KAG St. Georg Hohenholte, 50 €
- Verein psychosozialer Dienste, 10 €
- Malteser Hilfsdienst für Ersthelfergruppe, 1.530 €
- Schuldnerberatungsstelle, 500 €
- Altenbegegnungsstätte Hohenholte, 535 €
- Altenbegegnungsstätte Hohenholte (Energiekostenzuschuss), 870 €
- Altenbegegnung der Arbeiterwohlfahrt (Energiekostenzuschuss), 1.020 €
- Altenbegegnung der Arbeiterwohlfahrt (Seniorenbetreuung), 520 €

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Die Zuschüsse machen einen Gesamtwert von 7.040 € aus.

Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt anzuerkennen und zu stärken.

Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung entsprechender Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig garantiert werden.

Produkt 0506 (Betreuung von Asylbewerbern) / Produkt 0507 (Wohngeld und sonstige soziale Leistungen)

Maßnahme: Kürzung der Stelle im Familienbüro

Bei den Beratungen zum Stellenplan 2015 ist bereits diskutiert worden, ob und ggf. in welchem Umfang ggf. die Stundenzahl für die Aufgabenwahrnehmung gekürzt werden soll. Bislang werden die Aufgaben durch die Stelleninhaberin mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 34 Stunden bewältigt. Angesichts der aktuellen sehr großen Zahl an neuen Zuweisungen von Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen und der insoweit erforderlichen integrativen Arbeit hat der Gemeinderat bislang keine Kürzung des Stellenumfangs beschlossen. Die Stelleninhaberin wird aus heutiger Sicht etwa zur Jahresmitte 2025 aus dem Dienst ausscheiden und Altersrente beziehen.

Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, die Nachbesetzung nur noch für eine 0,5-Stelle durchzuführen. Bei Umsetzung dieses Vorschlags kann ab 2026 eine jährliche Ersparnis in Höhe von etwa 20.000 € erzielt werden, in 2025 selbst wahrscheinlich nur in hälftiger Höhe von 10.000 €

Produkt 0601 (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)

Maßnahme: Erhöhung des Preises für das Mittagessen im Flothfeldkindergarten

Seit Jahren beträgt der Preis für das Mittagessen im Flothfeldkindergarten 2,70 €. Der Preis dient zum einen der Refinanzierung des Bezugspreises für den externen Caterer, zum anderen als Ersatz des wenn auch überschaubaren Personalkosteneinsatzes für die Essensbetreuung (gemeindliche Hilfskraft mit 1,5 Arbeitsstunden pro Tag).

Es erscheint unter Berücksichtigung der kürzlich vorgenommenen Preisanpassung für die Anne-Frank-Gesamtschule sachgerecht, auch hier den Essenspreis auf 3,00 € pro Mahlzeit zu erhöhen. Der neue Preis soll spätestens ab Januar 2016 gültig sein. Dadurch werden ab 2016 zusätzliche Erträge in Höhe von etwa 1.500 € jährlich erzielt werden.

Produkt 0602 (Jugendförderung)

Maßnahme: Kürzung des Zuschusses für das bisherige Angebot HOT (Haus der offenen Tür) der evangelischen Kirche

Über viele Jahre ist das Angebot der evangelischen Kirche auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses unter Berücksichtigung einer 50%-Förderung durch den Kreis Coesfeld finanziell gefördert worden. Abzüglich des 20%igen Eigenanteils sind von der Gemeinde regelmäßig 30% der jährlich anererkennungsfähigen Betriebskosten erstattet worden. Diese Unterstützung wird aus finanziellen Gründen ab 2016 nicht mehr weiter fortgeführt.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Im Haushalt 2015 ist für die Jahre 2015 bis 2018 jeweils ein gemeindlicher Zuschuss in Höhe von jährlich 46.500 € veranschlagt worden.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 dafür ausgesprochen, diese Förder-summe auch ab 2016 bereitzustellen und keine Kürzung vorzunehmen. Der Konsolidierungsvorschlag wird daher nicht weiter verfolgt.

Produkt 0801 (Allgemeine Sportförderung)

Maßnahme: Kürzung der Zuschüsse

Im Haushalt 2015 ist die Gewährung folgender Zuschüsse vorgesehen:

- Sportverein Schwarz-Weiß Havixbeck e.V., 3.349 €
- Sportverein Schwarz-Weiß Havixbeck e.V., Energiekosten, 4.810 €
- Sportverein Schwarz-Weiß Havixbeck e.V., Platzwartkosten, 3.070 €
- Sportverein Gelb-Schwarz Hohenholte e.V., 1.599 €
- Sportverein Gelb-Schwarz Hohenholte e.V., Energiekosten, 2.460 €
- Sportverein Gelb-Schwarz Hohenholte e.V., Platzwartkosten, 770 €
- Sportschützen Havixbeck e.V., 111 €
- Sportschützen Havixbeck e.V., Energiekosten, 1.280 €
- Tennisclub Havixbeck e.V., 668 €
- Trimm- und Bolzplatzgemeinschaft Havixbeck e.V., 300 €
- Übungsleiterzuschüsse an Sportvereine, 2.540 €

Die Zuschüsse machen einen Gesamtwert von 20.657 € aus.

Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt anzuerkennen und zu stärken.

Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung entsprechender Zuschüsse abgesehen. Stattdessen sollen diese Zuschüsse zukünftig beibehalten werden.

Produkt 0803 (Bäder)

Maßnahme: Privatisierung / Wechsel der Trägerschaft beim Freibad

Das Freibad stellt unbestritten einen positiven Wohlfaktor für das gemeindliche Leben in Havixbeck dar. Seit einiger Zeit stellen Rat und Verwaltung Überlegungen an, wie der Betrieb des Freibades unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten weiter optimiert werden kann. Überlegungen hinsichtlich einer Privatisierung mit dem Wechsel der Trägerschaft für das Freibad spielen dabei eine große Rolle. Diese Gedanken sollen weiter fortgeführt werden. Nach dem Beispiel anderer Bäder, z.B. im Ruhrgebiet, wird eine private Lösung bzw. Trägerschaft angestrebt.

Sicherlich bedarf es noch intensiver Suche nach einem Betreiber sowie vieler vorbereitender Gespräche und Maßnahmen, bevor eine insgesamt sachgerechte Lösung umgesetzt werden kann. Verwaltungsseitig wird eine deutliche Reduzierung des jährlichen Zuschussbedarfs im gemeindlichen Haushalt angestrebt. Bei der Fortschreibung der Haushaltsdaten wird aus jetziger Sicht für die Zeit ab 2018 mit einer jährlichen Einsparung in Höhe von 60.000 € kalkuliert.

Sollte ein Wechsel der Trägerschaft nicht zu realisieren sein, sind sonstige Modelle zur Finanzierung des bislang übernommenen kommunalen Finanzierungsanteils zu entwickeln. Ausdrücklich erklärter Wille von Verwaltung und Rat ist jedoch in jedem Fall die Verhinderung der Schließung des Objekts.

Produkt 1101 (Elektrizitätsversorgung)

Produkt 1102 (Gasversorgung)

Maßnahme: Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze

Gemeinsam mit sieben kreisangehörigen Kommunen beabsichtigt auch die Gemeinde Havixbeck, sukzessive anteiliges Eigentum an den Strom- und Gasnetzen zu erwerben und so kommunales Vermögen aufzubauen.

Ziel der acht münsterländischen Kommunen Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Olfen, Rosendahl und Senden ist neben dem Eigentumserwerb, die Verantwortung für die Netze lokal zu verankern. Das Konzept eines Nahversorgers mit sicherem und nachhaltigem Netzbetrieb bei Förderung der dezentralen Energieerzeugung und Wertschöpfung vor Ort steht im Fokus der praktischen Arbeit.

Das Projekt ist so weit vorangeschritten, dass nach Gewinnung eines strategischen Partners, Neuvergabe der Konzessionen für Strom und Gas, Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber für ein Organisationsmodell, alle 8 Stadt- bzw. Gemeinderäte zwischenzeitlich ihre Zustimmung zum erarbeiteten Vertragsmodell erklärt haben.

Die Wirtschaftspläne sehen vor, dass über den Zeitraum der Amortisation der Anfangsinvestition (Netzerwerb) zwischen 27 und 32 Jahren abhängig von den unterjährigen Ergebnissen der Münsterland Netzgesellschaft mbH & Co.KG auch Gewinnausschüttungen in die kommunalen Haushalte erfolgen.

Augenblicklich können noch keine verlässlichen Zahlen für diese Auszahlungen in den kommunalen Haushalt prognostiziert werden. Dennoch wird der Themenkomplex heute bereits per Merkposition als Bestandteil der Haushaltskonsolidierung mit aufgenommen.

Produkt 1202 (ÖPNV)

Maßnahme: Kürzung des Zuschusses für den Bürgerbus

Im Haushalt 2015 ist für die Jahre 2015 bis 2018 durchgängig die Gewährung eines jährlichen Zuschusses für den Bürgerbus in Höhe von 2.700 € vorgesehen.

Verwaltung und Rat stimmen darin überein, auch in Zeiten knapper Kassen einen finanziellen Beitrag zum Vereinsleben zu leisten und damit das Ehrenamt anzuerkennen und zu stärken. Der Bürgerbus hat sich als gute Ergänzung des ÖPNV-Angebots erwiesen, da eine feste Buslinie zwischen Havixbeck und Nottuln nicht besteht. Dieses Angebot darf nicht durch Wegfall eines gemeindlichen Zuschusses in seinem Fortbestand gefährdet werden.

Daher wird von einer Kürzung bzw. Streichung des Zuschusses abgesehen. Stattdessen soll der Zuschuss für den Bürgerbus zukünftig garantiert werden.

Produkt 1301 (Öffentliches Grün, Wald- und Forstwirtschaft)

Maßnahme: Reduzierung des Ansatzes lt. Ausschreibungsergebnis 2015 und ggf. zusätzliche Standardreduzierung

Der Ansatz für die Pflege des gemeindlichen Grüns ist im Haushalt 2015 für die Jahre der Finanzplanung durchweg mit 122.500 € geplant worden. Dem lag eine Ansatzerhöhung im Vergleich zu den Vorjahren zugrunde. Die bislang beauftragte Firma hatte nämlich aus preislichen Gründen nicht von der Verlängerungsoption für den bisherigen Vertrag Gebrauch gemacht. Dadurch wurde eine Neuausschreibung in 2015 notwendig.

Tatsächlich ist erneut in gutes Ausschreibungsergebnis erzielt worden mit der Konsequenz, dass der Haushaltsansatz 2015 in Höhe von 15.000 € nicht ausgeschöpft wird. In den Folgejahren wird eine Einsparung in Höhe von 25.000 € im Vergleich zur bisherigen Ansatzplanung erzielt werden. Sollten zukünftig Preissteigerungen von den beauftragten Firmen geltend gemacht werden, muss über eine erneute Ausschreibung bzw. weitere Standardreduzierung (z.B. über eine Verringerung der Anzahl der Pflegegänge) nachgedacht werden.

Produkt 1504 (Öffentliche Gemeinschaftseinrichtungen)

Maßnahme: Verkauf/Optimierung des Betriebes für das Haus Suthues

Die Immobilie wird im engeren Sinne für Verwaltungszwecke nicht genutzt. Im Zusammenhang mit der erstellten Gebäudebestandsanalyse ist daher zu prüfen, ob das Gebäude zukünftig zwingend noch im gemeindlichen Eigentum bleiben muss, oder ob eine Veräußerung in Betracht kommt.

Die Immobilie liegt als denkmalgeschütztes Gebäude zentral im Ortskern.

Der bislang nicht bebaute Grundstücksteil kann, sofern die bebauungsplanrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, ggf. für Zwecke der Bebauung genutzt werden.

Der Verkauf des Hauses Suthues wäre eine geeignete Maßnahme, um den gemeindlichen Gebäudebestand zu reduzieren. Der Verkaufserlös stellt eine Stärkung der Liquidität dar. Die Differenz zwischen Verkaufspreis und dem heutigen Bilanzbuchwert würde allerdings nicht als Ertrag, sondern direkt gegen die allgemeine Rücklage gebucht.

Aktuell hat sich der Gemeinderat in der Sitzung am 19.08.2015 gegen den Verkauf des Gebäudes entschieden. Zunächst sollen die weiteren Beratungen im „Arbeitskreis Gebäude“ abgewartet werden, bevor eine abschließende und ggf. abweichende Entscheidung getroffen wird. Anstelle des im HSK-Entwurfs aufgelisteten Einsparpotentials durch nicht benötigte Mittel für die Instandhaltung (jährlich 1.000 €) soll mit Einverständnis des das Gebäude nutzenden Heimatvereins darauf verzichtet werden, zukünftig noch einen jährlichen Energiekostenzuschuss (aktuell 1.030 € pro Jahr) zu gewähren.

Produkt 1505 (Märkte)

Maßnahme: Verzicht auf die Durchführung der Kirmes

Die Gemeinde Havixbeck ist seit vielen Jahren für die Organisation und Begleitung der Kirmes zuständig. Sie findet jährlich wiederkehrend am zweiten Juliwochenende statt.

Die sächlichen Aufwendungen werden zum Großteil durch die Schausteller erstattet. Dies gilt jedoch nicht für die verwaltungsseitig geleisteten Arbeitsstunden.

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

Die Arbeiten sind sehr zeitintensiv und verursachen wenigstens Personalaufwendungen in Höhe 3.000 € jährlich. Es ist daher überlegt worden, ob die Kirmes zukünftig weiterhin in der bisher üblichen Form fortgeführt wird.

Der Gemeinderat hat sich in der Sitzung am 19.08.2015 dafür ausgesprochen, die Kirmes zukünftig weiter fortzuführen. Allerdings soll unter Hinzuziehung von Dritten, z.B. Werbegemeinschaft oder Marketingverein, eine Aufwandsreduzierung für die Verwaltungsarbeit erzielt werden. Ein erwartetes Einsparpotential von 500 € ist ausgewiesen worden.

Produkt 1601 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Maßnahme: *Aufstockung der Übergangsmilliarde in 2017*

Unabhängig vom gemeindlichen Finanzausgleich über das GFG wird der Bund den Gemeindeanteil der Kommunen an der Umsatzsteuer und an den Kosten der Unterkunft (SGB II) ab 2017 durch die Aufstockung der sog. Übergangsmilliarde erhöhen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden tabellarischen Übersichten des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen (MIK NRW) ist davon auszugehen, dass die Gemeinde Havixbeck ab 2017 100.000 € mehr erhalten wird.

Dieser Wert ist als „sichere“ Verbesserung in die Betrachtung einzubeziehen, weil der Themenkomplex in die Berechnung der Ori-Daten aus dem o.g. Erlass nicht einbezogen worden ist.

Produkt 1601 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Maßnahme: *Durchführung einer Erstwohnsitzkampagne*

Aktuell sind in Havixbeck etwa 400 Personen mit Zweitwohnsitz gemeldet. Finanziell gesehen bringt die Anmeldung per Zweitwohnsitz der Gemeinde keinen finanziellen Vorteil. Nur die mit Erstwohnsitz in Havixbeck gemeldeten Personen finden bei der Bemessung der Schlüsselzuweisungen nach der GFG-Systematik über den sog. Hauptansatz bei der Bemessung der Ausgangsmesszahl Berücksichtigung. Für jeden mit Erstwohnsitz in Havixbeck gemeldeten Menschen erhält die Gemeinde über die Schlüsselzuweisungen einen jährlichen Betrag in Höhe von etwa 600 €.

Es soll versucht werden, die mit Zweitwohnsitz gemeldeten Personen über ein Anschreiben dazu zu bewegen, ihren Erstwohnsitz in Havixbeck anzumelden. Dies gilt natürlich nur, sofern die melderechtlichen Vorschriften die Anmeldung des Erstwohnsitzes zulassen. Wenn eine entsprechende Initiative in 2015 durchgeführt wird, können wegen der zeitlichen Verzögerung positive Effekte bei den Schlüsselzuweisungen ab 2017 eintreten. Wenn nur 10 Personen eine Ummeldung vornehmen, kann ein Mehrertrag pro Jahr von 6.000 € erzielt werden.

Sofern auf „freiwilligem“ Weg keine nennenswerte Wirkung erzielt werden kann, soll in einer zweiten Stufe ggf. über die Einführung einer Zweitwohnsteuer nachgedacht werden.

Produkt 1602 (Vermögens- und Schuldenverwaltung)

Maßnahme: *Neuvereinbarung von Kreditkonditionen für Investitionskredite*

Für zwei Investitionskredite enden die Zinsbindungsfristen im Dezember 2018 bzw. im April 2019. Die zu den vorgenannten Zeitpunkten noch bestehenden Restschulden ermitteln sich

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

nach den aktuellen Zins- und Tilgungsplänen mit 200.000 € bzw. 1.200.000 €. Momentan ist eine Prolongation der Zinskonditionen nach intensiven Gesprächen mit den Kreditinstituten nur unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung sowie eines Risikoaufschlags auf den zukünftigen Zinssatz für die Restlaufzeit der Kredite möglich. Selbst bei moderatem Anstieg des aktuellen Zinsniveaus wird sich ab 2019 eine jährliche Einsparung in einer Größenordnung von 40.000 € ergeben.

Produktübergreifend

Maßnahme: Reduzierung der Aufwendungen für die Gebäudereinigung

Die Gemeinde hat in 2015 ein europaweites Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse lagen im Zeitpunkt der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung 2015 noch nicht vor, haben also in den bisherigen Ansätzen noch keine Berücksichtigung gefunden.

Das Vergabeverfahren wurde zwischenzeitlich abgeschlossen. Die Beauftragung erfolgt mit Wirkung ab Oktober 2015.

Im Vergleich zum bisherigen Gesamtaufwand konnte bei unverändertem Reinigungsstandard/-intervall eine Einsparung in Höhe von 36.000 € jährlich erzielt werden.

Das bei der Ausschreibung beteiligte Beratungsunternehmen erhält während der ersten zwei Jahre nach Beauftragung eine Vergütung in Höhe von 50 % der erzielten Einsparung, weshalb der volle Einspareffekt erst ab Mitte 2017 eintritt.

Produkt 1601 (Allgemeine Finanzwirtschaft)

Maßnahme: Erhöhung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B

Alle zuvor beschriebenen Konsolidierungsvorschläge führen im Konsolidierungszeitraum leider noch nicht zum echten Haushaltsausgleich. Daher kann der verbleibende Fehlbetrag nur durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuern A und B, Gewerbesteuer) ausgeglichen werden.

Verwaltung und Rat sind sich darin einig, dass der derzeit gültige Gewerbesteuerhebesatz von 435 v.H. mit Blick auf die beabsichtigte Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe nicht noch weiter erhöht werden soll.

Stattdessen soll der Fehlbetrag durch eine Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuer A und B finanziert werden. Die Gewerbetreibenden zahlen für ihre Objekte ebenfalls Grundsteuer B und müssen damit bereits auch ohne Anhebung des Gewerbesteuerhebesatzes einen höheren Steuerbetrag zahlen.

Die Notwendigkeit der Steuererhöhung ist insbesondere vom externen Referenten in der Informationsveranstaltung zum Haushaltsentwurf 2015 (Hubert Große-Ruiken, Kämmerer der Stadt Dorsten) am 29.01.2015 mehrfach betont und intensiv erläutert worden. Auch die Nachteile einer zeitlichen Verschiebung oder eines stufenweisen Anstiegs der Hebesätze sind von ihm deutlich vorgetragen worden, wirkt sich dies doch zunehmend negativ auf die Liquidität der Gemeinde Havixbeck aus, weil die „volle“ Steuererhöhung bei Verschiebung des Umsetzungstermins z.B. durch eine prozentuale Steigerung über eine mehrjährige Staffelung erst mit zeitlicher Verzögerung ankommt.

In der beigefügten Übersicht ist die Auswirkung eines in drei Teilschritten auf 390 v.H. (Grundsteuer A) und 780v.H. (Grundsteuer B) angehobenen Hebesatzes auf die Ausgangsdaten lt. obiger Berechnung bei einer Hebesatzanpassung mit dem Haushaltsjahr 2016 dargestellt.

Die bisherigen Hebesätze sollen nach dem Ratsbeschluss vom 19.08.2015 wie folgt erhöht werden:

1. Erhöhung in 2016: Grundsteuer A (340 v.H.) / Grundsteuer B (680 v.H.)
2. Erhöhung in 2018: Grundsteuer A (365 v.H.) / Grundsteuer B (730 v.H.)
3. Erhöhung in 2021: Grundsteuer A (390 v.H.) / Grundsteuer B (780 v.H.).

Das Ertragsaufkommen für die Grundsteuer A wird sich bis 2025 nach den angenommenen Steigerungsraten von aktuell 121.000 € auf etwa 167.000 € € erhöhen. Die Grundsteuer B wird von 2.250.000 € in 2015 auf ca. 3.350.000 € in 2025 steigen.

Die konkreten Mehrerträge, die allein aus der Anpassung der Hebesätze resultieren, ergeben sich für 2016 mit rd. 21.000 € für die Grundsteuer A sowie etwa 394.000 € für die Grundsteuer B. Die Steigerungsraten für die Folgejahre sind durch die Hochrechnung mit Ori-Daten oder durch konkrete Annahmen begründet.

Verwaltung und Rat erkennen die Notwendigkeit zum zeitnahen Handeln und verständigen sich darauf, dass die vg. Hebesätze direkt ab dem Haushaltsjahr 2016 gelten sollen. Der Haushaltsentwurf 2016 wird frühestens im Dezember 2015 vorgelegt werden.

Daher sind sich Verwaltung und Politik darin einig, noch im Dezember 2015 eine separate Hebesatzsatzung mit den erhöhten Hebesätzen für die Grundsteuern A und B zu beschließen. Dies hat – anders als bei einem Beschluss der Hebesätze mit der Haushaltssatzung 2016 Anfang nächsten Jahres - den Vorteil, dass in 2016 nur ein Steuerlauf erforderlich ist und Druck-, Porto- und Verwaltungskosten in Höhe von etwa 10.000 € für einen ansonsten benötigten zweiten Steuerlauf verhindert werden können.

Zur besseren Übersicht sind der Ergebnis- und der Finanzplan (Gesamtebene) des Haushalts 2015 als Anlage 2 um die aus den vg. Maßnahmen resultierenden Änderungen in den Jahren 2015 bis 2018 fortgeschrieben worden.

VII. Gesamtbeurteilung des HSK

Sofern die zuvor dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden und die Rahmendaten sich entsprechend der Ori-Daten bzw. der ab 2020 ortsspezifisch angenommenen Steigerungsraten entwickeln, kann es gelingen, den realen Haushaltsausgleich schon im Jahr 2018 wieder herzustellen.

Das HSK dient nach § 76 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen.

Daher ist trotz des sich evtl. schon in 2018 möglichen Haushaltsausgleichs eine Betrachtung der Ergebnispläne für den gesamten Konsolidierungszeitraum bis 2025 erfolgt.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 werden durchweg positive Jahresergebnisse geplant, wobei sich deren Höhe bis 2025 der Null-Linie annähert, also stetig verringert. Der Grund hierfür liegt in den in der Ausgangssituation getroffenen konservativen Annahmen. Die Steigerungsraten für die Aufwendungen wurden nämlich deutlich höher unterstellt als für die Erträge.

Das HSK beinhaltet eine Mischung aus

- personellen Einsparungen
- Aufgabe von Mieträumen
- Standardreduzierung
- Verfahrensoptimierungen
- Privatisierung/Trägerwechsel für Freibad und Sandsteinmuseum

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Havixbeck zum Haushalt 2015

- Zinsoptimierung für Kredite
- Steuererhöhung (Grundsteuern A und B).

Mit der Anhebung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B darf nicht zugewartet, sondern muss aus folgendem Grund mit der vorgeschlagenen Höhe in 2016 begonnen werden:

Die Ratsfraktionen haben in ihrem Antrag auf Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes beantragt, dass dieses Konzept beinhalten soll, wie eine Rückführung des bestehenden kurzfristigen Liquiditätskredites von 1 Mio. € bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode, d.h. bis einschließlich des Haushaltes 2020 (5 Jahre) erfolgen kann.

Verwaltung und Rat stimmen bzgl. der Liquiditätsentwicklung darin überein, dass ab dem Haushaltsjahr 2016 keine neuen investiven Kredite mehr aufgenommen werden und damit sukzessive der Entschuldungsprozess fortgeführt wird.

Zukünftig erfolgen Investitionen nur noch in dem Umfang, wie sie aus

- vorhandenen eigenen Mitteln
- Investitionszuschale
- Schulpauschale
- Sportzuschale
- Feuerschutzzuschale
- erhobenen Erschließungsbeiträgen
- ggf. weiteren Drittmitteln (z.B. Städtebaufördermittel)

finanziert werden können.

Unterstellt, in Höhe der Jahresüberschüsse ab 2018 kann auch Liquidität aufgebaut werden, kann der Liquiditätskredit zwar noch nicht nach Ende der Zinsbindungsfrist Anfang Oktober 2017 zurückgezahlt werden. Allerdings erscheint es realistisch, nach erneuter Prolongation für weitere 3 Jahre Laufzeit eine Rückzahlung in 2020 und dementsprechend unter Einhaltung der Rahmenvorgaben des interfraktionellen Antrags zum HSK durchzuführen.

Erfolgt die Steuererhöhung nicht in 2016, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird eine Rückzahlung des Liquiditätskredits entgegen der interfraktionellen Vorgabe nicht möglich sein.

Für jedes Jahr, in dem die Gemeinde sich in der Haushaltssicherung befindet, ist das jetzige HSK fortzuschreiben. Sollten im Konsolidierungszeitraum entgegen heutiger Annahmen andere Entwicklungen eintreten, sind deren Auswirkungen auf das Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleichs zu analysieren und ggf. weitere Gegensteuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Havixbeck, im August 2015

Aufgestellt:

Bestätigt:

gez. Christoph Gottheil
(Kämmerer)

gez. Klaus Gromöller
(Bürgermeister)

Anlagen:

Anlage 1 - HSK-Zahlenübersicht

Anlage 2 – Modifizierter Ergebnis- und Finanzplan (Gesamtebene) für 2015